

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG

1
2 Diese Klage begehrt die Rückstellung von sechs Gemälden von Gustav Klimt, deren
3 rechtmäßige Eigentümerin Maria V. Altmann ist, die sich jedoch im unrechtmäßigen Besitz der
4 Republik Österreich und der Österreichischen Galerie befinden.

5 Frau Altmann wurde in Österreich geboren, floh jedoch aus Angst um ihr Leben aus
6 diesem Land, als sich Österreich 1938 in die Hände der Nazis begab. Ebenfalls im Jahre 1938
7 beschlagnahmten die Nazis und deren österreichische Komplizen nicht nur den Besitz von Frau
8 Altmann, sondern auch jenen der übrigen Familie, einschließlich sämtlichen Besitzes ihres
9 Onkels Ferdinand Bloch-Bauer. Dies geschah aus dem einzigen Grunde, daß Frau Altmann und
10 ihre Familie Juden waren. Zu diesem Zeitpunkt gehörten zum Besitz von Ferdinand Bloch-
11 Bauer sechs grandiose Gemälde von Gustav Klimt (Kopien davon liegen dieser Klageschrift als
12 Anlage A bei), und zwar zwei Porträts seiner Frau (*Adele Bloch-Bauer I* und *Adele Bloch-Bauer*
13 *II*), drei Landschaftsbildern (*Buchenwald*; *Apfelbaum I*; *Häuser in Unterach am Attersee*) und
14 einem Porträt einer engen Freundin (*Amalie Zuckerkandl*). Ein siebentes Gemälde (*Schloß*
15 *Kammer am Attersee III*) hatte Ferdinand Bloch-Bauer der Österreichischen Galerie im Jahre
16 1936 noch vor der Ablehnung (bzw. im Falle jener, die nicht fliehen konnten, Ermordung) der
17 jüdischen Bevölkerung durch die Österreicher als Schenkung überlassen.

18 Ferdinand Bloch-Bauer starb im November 1945 kinderlos und verwitwet in seinem Exil
19 in Zürich. Er hinterließ seinen gesamten Besitz drei Kindern seines Bruders Gustav Bloch-
20 Bauer: 25% gingen an Frau Altmann, die zu diesem Zeitpunkt in Los Angeles, USA, lebte; 25%
21 an Robert Bentley, der zu diesem Zeitpunkt in Vancouver, Kanada, lebte; und 50% an Luise
22 Gattin, die zu diesem Zeitpunkt in Zagreb, Jugoslawien lebte. Sein Testament wurde 1947 in
23 Zürich gerichtlich bestätigt. Frau Altmann, die nunmehr 84 Jahre alt ist, ist die letzte
24 überlebende benannte Erbin.

25 Trotz des Vermächnisses von Ferdinand Bloch-Bauer an seine Nichten und seinen
26 Neffen, trotz der Tatsache, daß die Gemälde von Ferdinand Bloch-Bauer gestohlen wurden, trotz
27 der Tatsache, daß keine Partei einen gültigen Rechtsanspruch von den besiegten Nazis und deren
28 österreichischen Komplizen erwarb, und trotzdem die Republik Österreich die gesetzliche –

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

1 ganz zu schweigen von der moralischen – Verpflichtung hatte, die Gemälde nach der formellen
2 Bestätigung des Testaments von Ferdinand Bloch-Bauer durch das Gericht den Erben zu
3 übergeben, haben die Republik Österreich und die Österreichische Galerie dies nicht getan. Statt
4 dessen, allein getrieben von nunmehr zugegebenem Haß auf die Juden, der selbst fort dauerte,
5 *nachdem* sie und ihre Achsenpartner im zweiten Weltkrieg geschlagen wurden und *nachdem* die
6 Abgründe des Holocaust aufgedeckt worden waren, preßten die Republik Österreich und die
7 Österreichische Galerie den Erben im Austausch gegen vorgebliche "Ausfuhrbewilligungen",
8 die den Erben die Rückstellung von anderem von ihnen geraubtem Besitz ermöglichten, die
9 Besitzrechte ab.

10 Erst im Jahre 1999 kamen die wahren Fakten über den unrechtmäßigen Besitz der
11 Republik Österreich und der Österreichischen Galerie langsam ans Licht. Vor diesem Zeitpunkt
12 verbargen die Republik Österreich und die Österreichische Galerie diese Fakten vor den Erben
13 und vor der Welt, indem sie – fälschlicherweise – behaupteten, auf ehrliche Art und Weise einen
14 gültigen Rechtsanspruch auf diesen Besitz erworben zu haben. Zu ihrer Schande weigern sich
15 die Republik Österreich und die Österreichische Galerie nach wie vor, die Gemälde
16 zurückzugeben oder für diese zu bezahlen.

17 Nachdem es keinen anderen Rechtsweg gibt, macht Maria V. Altmann gegenüber der
18 Republik Österreich und der Österreichischen Galerie folgendes geltend:

19 Die Klägerin MARIA V. ALTMANN macht folgendes geltend:

20 **DIE PARTEIEN**

21 1. Die Klägerin MARIA V. ALTMANN ("ALTMANN") ist eine Privatperson mit
22 Wohnsitz in Los Angeles, Kalifornien. ALTMANN wurde am 18. Februar 1916 in Wien,
23 Österreich, geboren. Im Oktober 1938, nach der Annexion Österreichs durch Nazi-Deutschland,
24 floh sie aufgrund der religiösen und rassischen Verfolgung durch die Nazis. (Bevor sie Wien
25 verließ, wurden zum Beispiel ihr Schmuck und andere Wertgegenstände von der Gestapo
26 konfisziert, und ihr Ehemann Fritz Altmann wurde mehrere Monate im berüchtigten
27 Konzentrationslager Dachau gefangengehalten und danach unter Hausarrest gestellt.)
28 ALTMANN kam 1940 in die Vereinigten Staaten und ließ sich 1942 in Los Angeles County

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

1 nieder, wo sie seither lebt. ALTMANN erhielt 1945 die amerikanische Staatsbürgerschaft.

2 2. ALTMANN ist Erbin von 25% des Besitzes ihres Onkels Ferdinand Bloch-Bauer.
3 ALTMANN bringt diese Klage für sich selbst und für den gesamten Nachlaß von Ferdinand
4 Bloch-Bauer ein.

5 3. Die Beklagte REPUBLIK ÖSTERREICH ist gemäß Definition in 28 United States
6 Code (U.S.C.) §1603(a) ein fremder Staat, der in Mitteleuropa liegt.

7 4. Die Beklagte ÖSTERREICHISCHE GALERIE ist ein Kunstmuseum in Wien,
8 Österreich. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE ist im deutschen Sprachraum auch unter der
9 Bezeichnung *Österreichische Galerie Belvedere* bekannt und war früher auch unter den Namen
10 *Moderne Galerie, Österreichische Staatsgalerie* und *Galerie des XIX. Jahrhunderts* bekannt.

11 5. Zu allen in diesem Schriftstück relevanten Zeitpunkten und bis 1. Januar 2000 war
12 die ÖSTERREICHISCHE GALERIE gemäß Definition in 28 U.S.C. §1603(b) eine Einrichtung
13 und Institution der REPUBLIK ÖSTERREICH, deren Eigentümer und Betreiber die
14 REPUBLIK ÖSTERREICH (bzw. während der Nazi-Zeit Deutschland) war. Am 1. Januar 2000
15 wurde die ÖSTERREICHISCHE GALERIE angeblich aus der Bundesregierung ausgegliedert
16 und zu einer eigenen Rechtspersönlichkeit in Österreich gemacht. Die REPUBLIK
17 ÖSTERREICH ist jedoch nach wie vor Eigentümerin aller Gemälde des von der
18 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE geführten Museums, einschließlich der Gemälde, die
19 Gegenstand dieser Klage sind. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE wird weiterhin von der
20 REPUBLIK ÖSTERREICH kontrolliert, geführt und finanziert. Nachdem sich alle in der Folge
21 angeführten Fakten auf Ereignisse beziehen, die vor dem 1. Januar 2000 stattfanden, wird in
22 diesem Schriftstück mit dem Ausdruck "ÖSTERREICHISCHE GALERIE" sowohl auf die
23 ÖSTERREICHISCHE GALERIE als auch auf die REPUBLIK ÖSTERREICH Bezug
24 genommen.

25 **GERICHTSBARKEIT UND GERICHTSSTAND**

26 6. Dieses Gericht hat gemäß 28 U.S.C. §1330 gegenüber der REPUBLIK
27 ÖSTERREICH und der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE sowohl die sachliche Zuständigkeit
28 als auch die Zuständigkeit für Klagen gegen Personen, da es sich in diesem Fall um Ansprüche

1 handelt, für die keine der Parteien das Recht auf Immunität gemäß 28 U.S.C. §1605-7 (Gesetz
2 über die Immunität von fremden Staatsoberhäuptern ("FSIA")) genießt. Siehe Sideman de
3 Blake gegen die Republik Argentinien, 965 F.2d 699, 711 (9th Cir. Cal. 1992). Beiden
4 Beklagten wird gemäß 28 U.S.C. §1608 die Ladung und die Klageschrift zugestellt.

5 7. ALTMANN ist eine Bürgerin des Bundesstaates Kalifornien. Die
6 ÖSTERREICHISCHE GALERIE ist eine Einrichtung und untersteht der REPUBLIK
7 ÖSTERREICH, einem fremden Staat. Der Streitwert beträgt zirka US\$ 150 Millionen.

8 8. Diese Klage betrifft Rechte an Eigentum, das unter Verletzung des
9 internationalen Rechts enteignet wurde, nämlich an sechs Gemälden von Gustav Klimt, die
10 Ferdinand Bloch-Bauer als Folge von durch die Nazis eingehobenen diskriminierenden Steuern
weggenommen wurden. Nach dem Zweiten Weltkrieg enthielt die ÖSTERREICHISCHE
11 GALERIE diese Gemälde den Erben von Ferdinand Bloch-Bauer durch Irreführung, Betrug und
12 Nötigung vor – das heißt durch Mittel, die in Unterstützung der von den Nazis begangenen
13 Völkerrechtsverletzungen eingesetzt wurden. Die Wahrheit wurde erst von kurzem zutage
14 gebracht, doch die ÖSTERREICHISCHE GALERIE weigert sich nach wie vor, die Gemälde an
15 die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer zu übergeben.
16

17 9. Vor dem 1. Januar 2000 befanden sich die umstrittenen Gemälde im Eigentum
18 der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE, einer Rechtspersönlichkeit, die eine Einrichtung und
19 Institution der REPUBLIK ÖSTERREICH war. Seit dem 1. Januar 2000 befinden sich die
20 umstrittenen Gemälde im Eigentum der REPUBLIK ÖSTERREICH und sind in dem von der
21 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE geführten Museum untergebracht.

22 10. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE ist in den Vereinigten Staaten geschäftlich
23 tätig.

24 a) Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE gibt einen Museumsführer in
25 Englisch heraus, der an Staatsbürger der USA verkauft wird und in den Vereinigten Staaten –
26 und in Los Angeles County – käuflich erworben werden kann. Die ÖSTERREICHISCHE
27 GALERIE beansprucht das Eigentum an den US-Urheberrechten an diesem Buch für sich, das
28 auch in New York herausgegeben wird. Eines der geraubten Kunstwerke, die Gegenstand dieser

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

1 Klage sind, nämlich das Porträt von ALTMANNs Tante, *Adele Bloch-Bauer I*, ist auf der
2 vorderen Umschlagseite dieses Führers abgebildet.

3 b) Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE wird jedes Jahr von Tausenden von
4 amerikanischen Staatsbürgern besucht und nimmt von diesen Besuchern Eintrittsgelder
5 entgegen. Die Kunstwerke, die Gegenstand dieser Klage sind, gehören zu den Hauptattraktionen
6 des Museums. In ihrem Museumshop verkauft die ÖSTERREICHISCHE GALERIE Souvenirs
7 an amerikanische Staatsbürger, unter anderem zahlreiche Bilder jener geraubten Kunstwerke, die
8 Gegenstand dieser Klage sind. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE akzeptiert für diese Käufe
9 die Bezahlung per amerikanischer Kreditkarte.

10 c) Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE betreibt über die Österreich
11 Werbung – eine von der REPUBLIK ÖSTERREICH geförderte und kontrollierte gemeinnützige
12 Einrichtung, die Büros in verschiedenen Städten in den Vereinigten Staaten unterhält,
13 einschließlich eines Büros in Los Angeles, Kalifornien – Tourismuswerbung in den Vereinigten
14 Staaten und zieht auch den Nutzen daraus. In dieser Werbung wird häufig auf die berühmte
15 Sammlung der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE von Gemälden von Gustav Klimt verwiesen,
16 die sich im wesentlichen aus den geraubten Kunstwerken zusammensetzt, die Gegenstand dieser
17 Klage sind. Derzeit bewirbt die ÖSTERREICHISCHE GALERIE ihre Sonderausstellung im
18 Herbst mit dem Titel "KLIMT und die Frauen", die vom 20. September 2000 bis 7. Januar 2001
19 stattfinden wird. Die geraubten Bilder, die Gegenstand dieser Klage sind, werden die
20 wichtigsten Werke dieser Ausstellung sein. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE leiht sich für
21 diese Ausstellung Kunstwerke aus den Vereinigten Staaten aus. Die ÖSTERREICHISCHE
22 GALERIE betreibt für diese Ausstellung aktiv Werbung in Amerika und gegenüber
23 Amerikanern mit der Absicht, amerikanische Touristen zum Besuch dieser Ausstellung zu
24 bewegen, um von ihnen Eintrittsgelder zu verlangen und ihnen Waren zu verkaufen.

25 d) Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE hat in der Vergangenheit auch
26 Museen in den Vereinigten Staaten Kunstwerke – nach bestem Wissen und Unterrichtung
27 darunter auch mindestens eines der Werke, die Gegenstand dieser Klage sind, nämlich das
28 Gemälde *Adele Bloch-Bauer I* – geliehen und zieht daraus gegenseitigen Nutzen.

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb
erglaw.com | 5

1 e) Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die ÖSTERREICHISCHE
2 GALERIE die geraubten Kunstwerke, die Gegenstand dieser Klage sind, für Geschäftszwecke
3 verwendet, die auf amerikanische Staatsbürger, einschließlich Bürger von Los Angeles,
4 Kalifornien, ausgerichtet sind.

5 1. Die REPUBLIK ÖSTERREICH übt in den Vereinigten Staaten und insbesondere
6 in Los Angeles County zahlreiche andere Handelstätigkeiten aus.

7 a) Die REPUBLIK ÖSTERREICH unterhält ein Konsulat in Los Angeles,
8 Kalifornien, das die kulturellen und geschäftlichen Interessen von Österreich in Kalifornien und
9 im Westen der Vereinigten Staaten vertritt.

10 b) Die REPUBLIK ÖSTERREICH betreibt aktiv Werbung für ihre
11 kulturellen Interessen in Los Angeles, wie zum Beispiel für die Interessen österreichischer
12 Filmemacher. Vertreter des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht und Kultur
13 statten Los Angeles im Rahmen ihrer Mission, die österreichische Kultur zu fördern, regelmäßig
14 Besuche ab.

15 c) Die Österreich Werbung, eine von der REPUBLIK ÖSTERREICH
16 geförderte und kontrollierte gemeinnützige Einrichtung, unterhält ein Büro in Los Angeles. Sie
17 führt Werbekampagnen durch, die in Kalifornien und in den gesamten Vereinigten Staaten
18 Österreich als Fremdenverkehrsland attraktiv machen sollen.

19 d) Die REPUBLIK ÖSTERREICH ist Eigentümer von Grundstücken in Los
20 Angeles, die zur Förderung österreichischer Geschäftsinteressen genutzt werden.

21 1. Dieser Bezirk ist gemäß 28 U.S.C. §1391(f)(1) ordnungsgemäßer Gerichtsstand,
22 da die REPUBLIK ÖSTERREICH und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE ihrer
23 Verpflichtung, die sechs Klimt-Gemälde an ALTMANN in diesem Bezirk auszufolgen, nicht
24 nachkommen und da ALTMANN seit jenem Zeitpunkt in diesem Bezirk wohnhaft ist, zu dem
25 die widerrechtliche Aneignung der strittigen Vermögenswerte stattfand. Kein anderer
26 Gerichtsstand in den Vereinigten Staaten wäre für diese Klage angemessener als Los Angeles
27 County. Österreich eignet sich nicht als Gerichtsstand für diesen Prozeß, da die österreichischen
28 Gerichte Gebühren verlangen, deren Höhe vom Streitwert abhängt. In diesem Fall würden diese

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb
erglaw.com

1 Gebühren den Wert des Vermögens von ALTMANN bei weitem übersteigen. ALTMANN
2 suchte bei den österreichischen Gerichten um eine Gebührenbefreiung an, die jedoch nur zum
3 Teil gewährt wurde, so daß ALTMANN gezwungen gewesen wäre, mit Ausnahme ihres Hauses
4 ihr gesamtes verfügbares Vermögen, einschließlich ihrer gesamten Ersparnisse, auszugeben, um
5 die Sache weiterzuverfolgen. In dem Bestreben, die Kosten noch weiter in die Höhe zu treiben,
6 legte die REPUBLIK ÖSTERREICH gegen diese richterliche Entscheidung Berufung ein.
7 Demzufolge kann es sich ALTMANN nicht leisten, den Prozeß in Österreich weiterzuverfolgen.
8 Aus diesem Grunde gibt es für diese bedeutende Streitsache keinen anderen angemessenen
9 Gerichtsstand als dieses Gericht.

10 HINTERGRUNDFAKTEN

11 Die Familie Bloch-Bauer vor dem Krieg

12 2. ALTMANN wurde 1916 in Wien, Österreich, in die wohlhabende jüdische
13 Familie Bloch-Bauer hineingeboren. Jeden Sonntag waren sie und ihre vier älteren Geschwister
14 zum Mittagessen bei ihrem Onkel Ferdinand und ihrer Tante Adele in deren wunderschöner
15 Haus. Ferdinand war der Bruder ihres Vaters, Adele die Schwester ihrer Mutter. Die beiden
16 Ehepaare hatten ihre Namen zum Familiennamen Bloch-Bauer vereint. Das Haus von
17 Ferdinand, ein großes Gebäude in einer der feinsten Straßen von Wien, war mit wertvollen
18 Kunstwerken, Gobelins, Porzellan und Möbeln reich geschmückt.

19 3. Ferdinand war ein Förderer von Gustav Klimt und besaß sieben seiner
20 bedeutendsten Gemälde, um die es auch in diesem Verfahren geht: *Adele Bloch-Bauer I, Adele*
21 *Bloch-Bauer II, Buchenwald, Schloß Kammer am Attersee III, Apfelbaum I, Häuser in Unterach*
22 *am Attersee* und *Amalie Zuckerkandl*. Reproduktionen dieser Gemälde liegen diesem
23 Schriftstück als Anlage A bei.

24 4. Ferdinand war tschechoslowakischer Staatsbürger und hatte seinen
25 Hauptwohnsitz (bis 1938) in Wien, Österreich. Die Klimt-Gemälde befanden sich in seinem
26 großen Haus in der Elisabethstraße 18 in Wien.

27 5. Als Adele 1925 plötzlich an Meningitis verstarb, richtete Ferdinand mit den
28 beiden Ganzporträts von ihr und mit allen vier Landschaftsgemälden von Klimt einen

1 Gedenkraum für sie ein. Ein siebentes Klimt-Gemälde, das Porträt von *Amalie Zuckermandl*,
2 hing in Ferdinands Schlafzimmer.

3 6. Als Adele starb, hinterließ sie ein kurzes Testament, in dem sie ihren Ehemann
4 darum bat, jedoch nicht von ihm verlangte, in Erwägung zu ziehen, die beiden Porträts und die
5 vier Landschaftsgemälde nach seinem Tod der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE als
6 Schenkung zu überlassen.

7 7. Ferdinands Bruder, Gustav Bloch-Bauer (ALTMANNs Vater), ein Rechtsanwalt,
8 wurde als Verwalter des Nachlasses von Adele ernannt. Im darauffolgenden Erbschaftsverfahren
9 in Wien, Österreich, wurden die Klimt-Gemälde von Gustav zum Eigentum von Ferdinand und
10 nicht von Adele erklärt. Gustav stellte darüber hinaus fest, daß Ferdinand in bezug auf die
11 Klimt-Gemälde nicht an die Wünsche seiner Ehefrau gebunden wäre. Die Klimt-Gemälde
12 wurden im Zuge der Nachlaßabwicklung nicht als Teil von Adeles Nachlaß behandelt. Die
13 ÖSTERREICHISCHE GALERIE wurde über das Verfahren in Kenntnis gesetzt.

14 8. Obwohl die Gemälde Ferdinand und nicht seiner Frau gehörten, erklärte Gustav
15 1926, daß Ferdinand die Absicht hätte, dem Wunsch seiner Frau nachzukommen, auch wenn er
16 rechtlich nicht dazu verpflichtet war. Ferdinand fertigte jedoch kein schriftliches Dokument aus,
17 das diese angebliche Schenkungsabsicht bestätigen würde. Ferdinand war demnach zu keinem
18 Zeitpunkt verpflichtet, die Gemälde der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE als Schenkung zu
19 überlassen.

20 9. Im Jahre 1936 übergab Ferdinand auf Ansuchen des Direktors der
21 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE, Dr. Martin Haberditzl, der ÖSTERREICHISCHEN
22 GALERIE das Klimt-Gemälde *Schloß Kammer am Attersee III*. Die anderen sechs Klimt-
23 Gemälde blieben bis zum Einmarsch der Nazis im Jahre 1938 im Besitz von Ferdinand.

24 Flucht aus Österreich

25 1. Im Dezember 1937 heiratete ALTMANN (im Alter von 21 Jahren). Ihr Ehemann
26 Fritz Altmann war der jüngere Bruder des Kaschmirpulloverherstellers Bernhard Altmann. Als
27 Hochzeitsgeschenk erhielt ALTMANN von Ferdinand ein Diamantenhalsband und Ohrringe,
28 die einst Adele gehört hatten. Im März 1938, nach nur zwei Monaten Ehe, annektierten die

1 Nazis Österreich. Fritz wurde verhaftet und nach Dachau geschickt. Er sollte als Geisel dienen,
2 um seinen Bruder, der nach Frankreich geflohen war, zur Überschreibung seiner ausländischen
3 Geschäftskonten auf die Nazis zu zwingen. Die Gestapo nahm ALTMANNs Schmuck an sich
4 und schickte ihr Diamantenhalsband an den Nazi-Bonzen Hermann Göring als Geschenk für
5 dessen Frau.

6 2. Nach mehreren Monaten in Gefangenschaft wurde Fritz von seinem Bruder
7 freigekauft und aus Dachau freigelassen. ALTMANN wurde von der Gestapo nach Berlin
8 gebracht, um das Geschäft zu besiegeln. Obwohl Fritz danach unter Hausarrest gestellt wurde,
9 gelang es ihm und ALTMANN, auf dem Weg zu einem Arzttermin zu entkommen. Mit
10 Bernhards Hilfe flohen sie über die Grenze in die Niederlande, wo sie von Bernhard erwartet
und mit dem Flugzeug nach Liverpool, England, gebracht wurden. Die Briten hatten Bernhard
angeboten, dort eine neue Pulloverfabrik aufzubauen. ALTMANN und Fritz kamen bald in die
Vereinigten Staaten und erreichten 1942 Los Angeles, wo ALTMANN seither lebt. ALTMANN
wurde 1945 die amerikanische Staatsbürgerschaft verliehen.

15 3. Ferdinand, der Jude war und vor der Annexion Österreichs die
16 Widerstandsbemühungen gegen die Nazis unterstützt hatte, verließ das Land bereits vor dem
17 Einmarsch der Nazis im März 1938, um der Verfolgung zu entgehen. Ferdinand ließ sich
18 schließlich in Zürich, Schweiz, nieder, wo er bis zu seinem Tod im November 1945 blieb.
19 Ferdinand floh zuerst zu seinem Sommersitz in der Tschechoslowakei, einem großen Anwesen
20 mit einem Schloß außerhalb von Prag. Als die Nazis das Sudetenland (im Westen der
21 Tschechoslowakei) einnahmen, floh Ferdinand nach Zürich, Schweiz, und sein Anwesen bei
22 Prag wurde als Hauptsitz für den Nazi-Kommandanten des sogenannten Protektorats, Reinhard
23 Heydrich, verwendet. Heydrich, einer der Hauptarchitekten der von den Nazis propagierten
24 „Endlösung“ zur Vernichtung des europäischen Judentums, fiel beim Verlassen von Ferdinands
25 Schloß im Jahre 1942 einem Attentat zum Opfer.

Der Raub

27 1. Im April und im Mai 1938 forderten die Nazis in Wien enorme Steuern von
28 Ferdinand, da er Jude war. Die Auferlegung dieser Steuern war religiös und rassistisch motiviert.

1 2. Im Exil in der Schweiz war Ferdinand von seiner Familie und seinem gesamten
2 Besitz abgeschnitten. Die Zuckerfabrik, die er geleitet hatte, wurde arisiert, und Ferdinands
3 Anteile, die er bei Schweizer Banken hinterlegt hatte, wurden den Nazis ausgehändigt.
4 Ferdinands Haus in Wien wurde zum neuen Hauptsitz der Eisenbahngesellschaft. Die
5 Kunstwerke wurden geraubt. Anfang 1939 traf sich eine große Gruppe von Nazi- und
6 Museumsvertretern, unter anderem auch Vertreter der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE, in
7 Ferdinands Palais, um die Aufteilung der riesigen Kunstsammlung zu besprechen. Seine
8 berühmte 400teilige Porzellansammlung wurde im Rahmen einer öffentlichen Auktion verkauft,
9 wobei die besten Stücke an Wiener Museen gingen. Einige der Werke von österreichischen
10 Künstlern des 19. Jahrhunderts wurden Adolf Hitler und Hermann Göring übergeben. Andere
11 Werke wurden für das von Hitler geplante Museum in Linz angekauft. Dr. Erich Führer, der
12 Nazi-Anwalt, der mit der Liquidation des Vermögens beauftragt war, erhielt von Hitlers
13 Museumsdirektor Hans Posse die Erlaubnis, in Anerkennung seiner Dienste für das Dritte Reich
14 einige Gemälde für seine eigene Privatsammlung zu behalten.

15 3. Dr. Führer verfügte über Ferdinands sechs verbleibende Klimt-Gemälde wie
16 folgt:

17 a) Im Oktober 1941 übergab Dr. Führer zwei Klimt-Gemälde – *Adele Bloch-*
18 *Bauer I* und *Apfelbaum I* – an die ÖSTERREICHISCHE GALERIE im Tausch gegen das
19 Gemälde *Schloß Kammer am Attersee III*, das Ferdinand der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE
20 1936 überlassen hatte.

21 b) *Schloß Kammer am Attersee III* wurde in der Folge von Dr. Führer für
22 ungefähr 6.000 Reichsmark an Ingeborg und/oder Gustav Ucicky (einen unehelichen Sohn von
23 Gustav Klimt, der als Regisseur von Nazi-Propagandafilmen erfolgreich war) verkauft.

24 c) Im November 1942 wurde das Gemälde *Buchenwald* von Dr. Führer für
25 5.000 Reichsmark an das Museum der Stadt Wien (*Wiener Städtische Sammlung*) verkauft.

26 d) Im März 1943 erwarb die ÖSTERREICHISCHE GALERIE das Gemälde
27 *Adele Bloch-Bauer II* für 7.500 Reichsmark von Dr. Führer.

28 e) Dr. Führer selbst behielt das Gemälde *Häuser in Unterach am Attersee*.

1 f) Das Porträt von *Amalie Zuckerkanal* verschwand während dieser Zeit
2 ebenfalls aus der Sammlung und landete schließlich in den Händen der Kunsthändlerin Vita
3 Künstler.

4 1. Anfang 1943 war die gesamte Kunstsammlung von Ferdinand, einschließlich
5 aller Klimt-Gemälde liquidiert und enteignet. Die Liquidation und Enteignung von Ferdinands
6 Besitz wurden ohne dessen Zustimmung und unter Verletzung des internationalen Rechts
7 durchgeführt. Die Liquidation war durch religiösen und rassistischen Haß motiviert und geschah
8 ohne Zahlung einer gerechten oder angemessenen Entschädigung. In seinem vorletzten
9 Testament vom 8. Oktober 1942, das er im Exil in Zürich, Schweiz, verfaßte, schrieb Ferdinand:
10 „In ungerechter Weise hat man mir eine Steuerstrafe von einer Million Reichsmark
11 vorgeschrieben und mir meinen gesamten Besitz in Wien beschlagnahmt und veräußert.“

Feindseligkeiten nach dem Krieg

12 2. Ferdinand starb einige Monate nach Kriegsende am 13. November 1945 in
13 Zürich, Schweiz, nachdem er erste Schritte zur Wiedererlangung seines gestohlenen Eigentums
14 gesetzt hatte. In seinem letzten Testament vom 22. Oktober 1945 widerrief er alle früheren
15 Testamente und hinterließ sein gesamtes Vermögen zwei Nichten (einschließlich der Klägerin
16 ALTMANN) und einem Neffen. Der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE vermachte er nichts.

17 3. Die österreichische Nachkriegsregierung nach 1945 stand Restitutionsansprüchen
18 von jüdischen Exilanten extrem feindselig gegenüber. So schrieb beispielsweise Dr. Karl
19 Renner, ein anerkannter Rechtsgelehrter, Kanzler und Nachkriegspräsident von Österreich, zu
20 Kriegsende im April 1945:

21 Die Rückerstattung von Vermögen, das Juden gestohlen wurde,
22 [sollte] nicht an einzelne Opfer erfolgen, sondern an einen
23 gemeinsamen Restitutionsfonds. Die Errichtung eines solchen und
24 die folgenden vorhersehbaren Vereinbarungen sind notwendig, um
25 eine massive, plötzliche Flut von zurückkehrenden Exilanten zu
26 verhindern. Ein Umstand, dem aus vielen Gründen sehr hohe
27 Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. . . . Die Restitution an
28

1 die Opfer kann nicht selbstverständlich erfolgen. Sobald das
2 Vermögen des Fonds feststeht, das zur kollektiven Entschädigung
3 aller beraubten Personen verwendet werden soll, werden
4 Anteilscheine gemäß dem erlittenen Schaden ausgegeben – die
5 sich nicht danach richten, ob der Besitz einer Person vollständig,
6 teilweise oder überhaupt nicht wiedererlangt werden kann; diese
7 kollektive Vorgehensweise bedeutet natürlich, daß Ansprüche nur
8 im Verhältnis zum wiedererlangten Besitz und erst nach Abschluß
9 der Untersuchung, der Verfolgung und der Rückgabe von
10 Vermögenswerten befriedigt werden können (das heißt erst nach
11 Jahren!). . . . Grundsätzlich sollte nicht die gesamte Nation für den
12 von Juden erlittenen Schaden haftbar gemacht werden.

13 4. Diese überwältigende Feindseligkeit von seiten der österreichischen Regierung
14 gegenüber den Ansprüchen von Juden setzte sich von der Nazizeit in die Nachkriegszeit fort und
15 versetzte jede jüdische Familie mit Ansprüchen gegen die Regierung in eine äußerst prekäre
16 Lage. Um überhaupt Aussicht auf irgendeinen Erfolg zu haben, mußten Anspruchsteller
17 Vereinbarungen treffen, um die Minister der Regierung und deren Gefolgsleute milde zu
18 stimmen, die in vielen Fällen ebenso antisemitisch wie ihre Nazi-Vorgänger eingestellt waren.

19 5. Am 15. Mai 1946 erließ die REPUBLIK ÖSTERREICH ein Gesetz, das alle
20 Transaktionen, die durch diskriminierende Nazi-Ideologie motiviert waren, für null und nichtig
21 erklärte. Durch dieses Gesetz hätten eigentlich alle Geschäfte ihre Gültigkeit verlieren müssen,
22 die Dr. Führer im Zuge der Liquidation und Enteignung von Ferdinands Besitz abgeschlossen
23 hatte. Obwohl das Gesetz oberflächlich betrachtet zufriedenstellend schien, gestaltete sich die
24 Restitution in der Praxis alles andere als einfach. Die REPUBLIK ÖSTERREICH legte der
25 Restitution häufig rechtliche Hindernisse in den Weg. So wurde etwa die Rückzahlung des
26 Kaufpreises verlangt, bevor den jüdischen Eigentümern ihr Besitz zurückerstattet wurde,
27 obwohl, wie in Ferdinands Fall, die jüdischen Eigentümer die Zahlung nie erhalten hatten. Der
28 Restitutionsprozeß in Österreich nach Kriegsende war gelinde gesagt mangelhaft.

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg | 2
12121 Wilshire
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

1 6. Gemäß österreichischem Gesetz durften Kunstwerke, die für das kulturelle Erbe
2 Österreichs wichtig erschienen, nicht aus dem Land ausgeführt werden, und eine Ausfuhr von
3 Kunstwerken war nur mit der Einwilligung des österreichischen Bundesdenkmalamtes möglich.
4 ALTMANN macht geltend, daß die Anwendung dieses Gesetzes auf Juden, die gezwungen
5 waren, aus Österreich zu fliehen, oder deren Erben, die nach dem Krieg versuchten, in
6 Österreich zurückgelassenen Besitz wiederzuerlangen, diskriminierend war und eine
7 Völkerrechtsverletzung darstellte.

8 7. Nach dem Krieg war es gängige Praxis der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE
9 und des Bundesdenkmalamtes, die Gesetze zur Ausfuhrbewilligung einzusetzen, um Juden zu
10 zwingen, dem Museum wertvolle Kunstwerke in Form von Schenkungen oder im Austausch zu
11 überlassen, um im Gegenzug die Ausfuhrbewilligung für andere Werke zu erhalten. Erst
12 kürzlich wurde festgestellt, daß diese Vorgangsweise eine widerrechtliche, unethische und
13 unmoralische Erpressung von seiten der REPUBLIK ÖSTERREICH darstellte. ALTMANN
14 macht geltend, daß dies Vorgehensweise an sich internationales Recht verletzte, und eine
15 Handlung darstellte, die die von den Nazis unter Verletzung des internationalen Rechts
16 durchgeführten Enteignungen unterstützte.

17 8. Die Alliierten erleichterten unwissentlich die erpresserischen Praktiken der
18 REPUBLIK ÖSTERREICH. Sie hatten geraubte Kunstwerke gesammelt und in der
19 Sammelstelle für Raubkunst in München, Deutschland, verwahrt. Einzelnen Antragstellern war
20 es jedoch nicht gestattet, ihr Eigentum direkt wiederzuerlangen. Vielmehr wurden die
21 Kunstwerke lediglich an ihr Ursprungsland zurückgegeben, das dann zu entscheiden hatte, ob
22 die Kunstwerke restituiert werden sollten. Die REPUBLIK ÖSTERREICH setzte diese
23 Vorgehensweise und die Gesetze gegen die Ausfuhr von Kulturgütern dazu ein, in den Besitz
24 von Kunstwerken, die von den Nazis geraubt worden waren, zu gelangen und diese als
25 Faustpfand zu halten. Das österreichische Bundesdenkmalamt verlangte routinemäßig
26 Schenkungen an Bundesmuseen, bevor es die Ausfuhr und Rückgabe von Kunstwerken an ihre
27 vormaligen Eigentümer gestattete, die sich zum Großteil weiterhin außerhalb von Österreich
28 aufhielten. Ferdinands Erben waren Opfer dieser unerlaubten Praxis.

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

Die Erben versuchen Ferdinands Besitz wiederzuerlangen

1
2 9. Am 23. Mai 1947 anerkannte das Bezirksgericht Zürich ALTMANN als Erbin
3 von 25% des Nachlasses von Ferdinand. Zu dieser Zeit war ALTMANN amerikanische
4 Staatsbürgerin mit Wohnsitz in Los Angeles County. ALTMANNs älterer Bruder Robert
5 Bentley aus Vancouver, Kanada, und ihre Schwester Luise Gattin aus Zagreb, Jugoslawien,
6 wurden als Erben von 25% bzw. 50% des Nachlasses anerkannt. Luise hatte es nach
7 Jugoslawien verschlagen, wo sie mit ihren zwei kleinen Kindern den Krieg überlebte. Ihr
8 Ehemann wurde von den Kommunisten verhaftet und als „Kapitalist“ hingerichtet. ALTMANNs
9 älterer Bruder Robert, der mit seinen beiden anderen Brüdern nach Vancouver, Kanada,
10 geflohen war, übernahm die Aufgabe, zu versuchen, den Besitz Ferdinands wiederzuerlangen,
der von Rechts wegen nunmehr seinen Erben gehörte.

11
12 10. Robert verpflichtete einen Anwalt in Wien, Dr. Gustav Rinesch, einen Freund der
13 Familie, der schon von Ferdinand in den Monaten vor dessen Tod damit beauftragt worden war,
14 Eigentum, das Ferdinand in der Nazizeit gestohlen worden war, ausfindig zu machen und
15 wiederzuerlangen.

16 11. ALTMANNs älterer Bruder Karl Bloch-Bauer, der als Captain in der Armee der
17 Alliierten diente, kehrte nach Wien zurück und erhielt von Dr. Führer, der wegen
18 nationalsozialistischer Betätigung inhaftiert wurde, eines der Klimt-Gemälde, *Häuser in*
19 *Unterach am Attersee*, zurück. Das Gemälde wurde gemeinsam mit anderen von Dr. Führer aus
20 Ferdinands Sammlung entwendeten Kunstwerken bis zur Entscheidung bezüglich des Ersuchens
21 um eine Ausfuhrbewilligung für die Werke nach Kanada in Karls Wohnung (bzw. der seines
22 Anwalts) verwahrt.

23 12. Im Dezember 1947 bot das Museum der Stadt Wien an, das Gemälde
24 *Buchenwald* gegen Rückerstattung des Kaufpreises an Ferdinands Erben zurückzustellen.

25 13. Im Januar 1948 teilte Dr. Rinesch der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE in
26 einem Schreiben mit, daß die Erben Anspruch auf die drei Gemälde erhoben, die als Ergebnis
27 der von Dr. Führer getätigten Transaktionen in den Besitz des Museums gelangt waren.

28 14. Im Februar 1948 antwortete Dr. Karl Garzarolli von der ÖSTERREICHISCHEN

1 GALERIE Dr. Rinesch in einem Schreiben, in dem er (fälschlicherweise) behauptete, daß Adele
2 Bloch-Bauer, die 1925 verstorben war, in ihrem Testament dem Museum sechs Klimt-Gemälde
3 vermacht und daß Ferdinand das Museum ersucht hatte, die Gemälde für die Zeit seines Lebens
4 behalten zu dürfen. Dr. Garzarolli verlangte, daß die Erben die anderen in Adeles Testament
5 erwähnten Gemälde dem Museum übergeben sollten. Diese falschen Behauptungen wurden
6 gegenüber Dr. Rinesch im Februar 1948 vom früheren Direktor der ÖSTERREICHISCHEN
7 GALERIE, Prof. Bruno Grimschitz, wiederholt, der nach dem Krieg seiner Funktion enthoben
8 worden war. Ende Februar 1948 informierte Dr. Rinesch Robert Bentley in einem Schreiben
9 über den Standpunkt der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE und ihre Ansprüche in bezug auf
10 das Testament von Adele Bloch-Bauer.

11 15. Im März 1948 erlangte Dr. Garzarolli Kenntnis vom tatsächlichen Inhalt des
12 Testaments von Adele und des Erbschaftsverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt erkannte er, daß die
13 Behauptungen der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE bezüglich der Klimt-Gemälde unhaltbar
14 waren. Erstens hatte im Erbschaftsverfahren betreffend das Testament von Adele Bloch-Bauer
15 der Testamentsvollstrecker, Ferdinands Bruder Gustav Bloch-Bauer, erklärt, daß die Klimt-
16 Gemälde nicht das Eigentum von Adele, sondern von ihrem Ehemann Ferdinand waren – und
17 dementsprechend wurden sie im Erbschaftsverfahren auch behandelt. Zweitens hatte Adele in
18 ihrem Testament lediglich den nicht erzwingbaren Wunsch geäußert, daß ihr Ehemann in
19 Betracht ziehen möge, die Gemälde nach seinem Tod dem Museum zu hinterlassen. Drittens
20 existierte – trotz der Erklärungen von Gustav Bloch-Bauer 1926 und Prof. Grimschitz 1948, daß
21 Ferdinand versprochen hatte, die Wünsche seiner Frau zu erfüllen – kein notariell beglaubigtes
22 und von Ferdinand unterzeichnetes Dokument, so daß das angebliche Versprechen gegenüber
23 Ferdinand oder seine Erben nicht einklagbar war.

24 16. Garzarolli erkannte, daß die Ansprüche seines Museums auf die Klimt-Gemälde
25 ungültig waren, wie er am 8. März 1948 in einem Brief an seinen Vorgänger aus der Nazizeit,
26 Bruno Grimschitz, äußerst offen gestand:

27 Da im vorhandenen Aktenstand der ÖSTERREICHISCHEN
28 GALERIE von diesen Tatsachen [der angeblichen Schenkung der

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

1 Klimt-Gemälde durch Adele oder Ferdinand] keine Erwähnung
2 getan wird bzw. weder eine gerichtliche noch eine notarielle oder
3 etwa persönliche Erklärung von Ferdinand Bloch-Bauer vorliegt,
4 um die Sie sich meines Erachtens unbedingt hätten kümmern
5 müssen, befinde ich mich in einer umso schwierigeren Situation...
6 Ich kann nicht verstehen, warum selbst während der NS-Zeit
7 niemals eine unangreifbare Legatserklärung von Ferdinand Bloch-
8 Bauer zugunsten des Staats eingeholt wurde...

9 Jedenfalls wächst sich die Angelegenheit zu einer Seeschlange
10 aus... Ich bin sehr bekümmert darüber, daß bisher alle mit
11 Rückstellungsfragen zusammenhängenden Komplexe
12 unübersehbare Unklarheiten mit sich gebracht haben. Meines
13 Erachtens wird es auch in Ihrem Interesse liegen, mir bei der
14 Entwirrung beizustehen. Vielleicht kommen wir dadurch noch am
15 besten aus dieser nicht eben ungefährlichen Situation heraus.

16 Die Erpressung

17 1. Trotz der intensiven Bemühungen der Erben, die Aufzeichnungen ausfindig zu
18 machen und die Wahrheit in bezug auf ihre Erbschaft herauszufinden, teilte Dr. Garzarolli diese
19 Fakten weder Dr. Rinesch noch den Erben mit und behielt die Akten von Adeles
20 Erbschaftsverfahren in seinem Besitz. Stattdessen nahm Dr. Garzarolli, trotz seiner persönlichen
21 Vorbehalte, eine aggressive Haltung gegenüber den Erben ein und traf Vorbereitungen, sie auf
22 die Herausgabe der anderen Klimt-Gemälde zu verklagen, die sich noch nicht im Besitz der
23 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE befanden.

24 2. Um den 30. März 1948 besichtigten Vertreter der ÖSTERREICHISCHEN
25 GALERIE Kunstwerke in der Wohnung von Karl Bloch-Bauer (bzw. der seines Anwalts), um
26 das Bundesdenkmalamt in der Frage beraten zu können, ob eine Ausfuhr der Kunstwerke nach
27 Kanada genehmigt werden sollte, wo Karl und sein Bruder Robert Bentley lebten. Die Vertreter
28 der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE gaben zu, daß einige der Kunstwerke, die sich in der

1 Wohnung befanden, einschließlich Klimts *Häuser in Unterach am Attersee*, vormals Teil des
2 Besitzes von Ferdinand Bloch-Bauer waren.

3 3. In einem Schreiben vom 1. April 1948 ersuchte Dr. Garzarolli von der
4 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE die österreichische Finanzprokuratur um rechtliche
5 Hilfestellung bei der Erlangung der Klimt-Gemälde, die sich noch nicht im Besitz der
6 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE befanden, einschließlich des Klimt-Gemäldes in Karl Bloch-
7 Bauers Wohnung (bzw. der seines Anwalts).

8 4. Am 2. April 1948 teilte Dr. Garzarolli Dr. Otto Demus, dem Leiter des
9 Bundesdenkmalamtes, in einem Schreiben mit, daß die ÖSTERREICHISCHE GALERIE an der
10 Erlangung einiger Kunstwerke interessiert wäre, die den Erben von Ferdinand Bloch-Bauer
11 gehörten und die man in Karls Wohnung gesehen hatte. Dr. Garzarolli ersuchte darum, die
12 Bearbeitung der Ausfuhrbewilligungen für die Kunstwerke der Erben aus "taktischen Gründen"
13 zu verzögern.

14 5. Am 3. April 1948 telefonierte und traf sich Dr. Demus vom Bundesdenkmalamt
15 mit Dr. Rinesch und informierte ihn darüber, daß die ÖSTERREICHISCHE GALERIE die
16 Kunstwerke in Karls Wohnung auf einen hohen Wert schätzte und daß eine schnelle
17 Übereinkunft in bezug auf Ausfuhrbewilligungen unwahrscheinlich wäre. Dr. Demus besprach
18 die Angelegenheit der Klimt-Gemälde mit Dr. Rinesch und teilte ihm mit, daß es im Falle eines
19 Streites um diese Kunstwerke bis zur Beilegung eines derartigen Streites keine Bewilligung zur
20 Ausfuhr der Kunstwerke aus der Sammlung von Ferdinand an die Erben geben würde.

21 6. In diesem Gespräch ging es auch um eine große Anzahl von wertvollen
22 Kunstwerken aus der Sammlung von Ferdinand, die von den Nazis unter anderem für die
23 Sammlungen von Adolf Hitler und Hermann Göring gestohlen worden waren und in der
24 Sammelstelle für Raubkunst in München, Deutschland, verwahrt wurden. Eine Rückstellung
25 dieser Kunstwerke an die Erben wäre erst möglich, nachdem sie von den Alliierten auf
26 Ansuchen des Bundesdenkmalamtes den österreichischen Behörden übergeben worden wären.
27 Außerdem müßten diese Kunstwerke noch von der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE und vom
28 Bundesdenkmalamt geprüft werden, und die Ausfuhr könne nur mit deren Zustimmung bewilligt

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

1 werden. Angesichts des hohen künstlerischen und finanziellen Wertes dieser anderen
2 Kunstwerke hatte Dr. Rinesch guten Grund zur Annahme, daß die ÖSTERREICHISCHE
3 GALERIE und das Bundesdenkmalamt versuchen würden, sich der Ausfuhrbeschränkungen zu
4 bedienen, um die "Schenkung" einer Reihe dieser Kunstwerke zu erwirken.

5 7. Am 10. April 1948 traf sich Dr. Rinesch mit Dr. Garzarolli, um den
6 bevorstehenden Antrag auf Ausfuhrbewilligungen für die gesamte Sammlung von Ferdinand
7 Bloch-Bauer, einschließlich der Kunstwerke in Karls Wohnung sowie der von der Sammelstelle
8 für Raubkunst in München beanspruchten Kunstwerke, zu besprechen. Im Zuge dieses
9 Gesprächs teilte Dr. Rinesch Dr. Garzarolli mit, daß die Erben von Ferdinand das Testament von
10 Adele Bloch-Bauer anerkennen und der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE gestatten würden,
11 die sechs in diesem Testament genannten Klimt-Gemälde zu behalten. Dr. Rinesch traf diese
12 Vereinbarung in der Hoffnung und Erwartung, daß Dr. Garzarolli den Erben die Ausfuhr anderer
13 Kunstwerke genehmigen würde. Dr. Rinesch wußte, daß die Kooperation von Dr. Garzarolli
14 unabdingbar war, um überhaupt eine Ausfuhrbewilligung für Kunstwerke aus der Sammlung
15 von Ferdinand zu erlangen.

16 8. Dr. Rinesch nahm am 10. April 1948, also an dem Tag, an dem er sich mit Dr.
17 Garzarolli traf und mit diesem vereinbarte, daß die Erben die Klimt-Gemälde der
18 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE als "Schenkung" überlassen würden, zum ersten Mal
19 Einsicht in den Verlassenschaftsakt über das Testament von Adele. Offensichtlich wurde ihm
20 klar, daß das Testament von Adele nicht rechtsverbindlich war. Angeblich war er jedoch zu
21 diesem Zeitpunkt der Meinung, daß der Umstand, daß Ferdinand angeblich versprochen hat, den
22 Wünschen seiner Frau nachzukommen, ausreichen würde, um dem Museum einen Anspruch zu
23 geben, wie er dies am 11. April 1948 Robert Bentley mitteilte.

24 9. In seinem Bericht an Robert Bentley vom 11. April 1948 war Dr. Rinesch jedoch
25 im Irrtum, und seine rechtliche Schlußfolgerung hinsichtlich der Vollstreckbarkeit des
26 angeblichen Versprechens von Ferdinand war falsch. Tatsächlich war das angebliche
27 Versprechen von Ferdinand nicht verbindlich und nicht einklagbar. Es ist sehr wahrscheinlich,
28 daß Dr. Rinesch zu diesem Zeitpunkt nicht wußte, daß das angebliche Versprechen von

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb
erglaw.com | 5

1 Ferdinand niemals schriftlich beurkundet worden war. In späteren Dokumenten behauptete Dr.
2 Rinesch, daß die Erben verhindern hätten können, daß die Klimt-Gemälde an die
3 ÖSTERREICHISCHE GALERIE gingen, und argumentierte erfolgreich, daß ihre "Schenkung"
4 an das Museum die Erteilung der Ausfuhrbewilligung für andere Kunstwerke rechtfertigte.

5 10. Am 12. April 1948 fertigte Dr. Rinesch ein Dokument aus, das vorgeblich im
6 Namen der Erben von Ferdinand Bloch-Bauer die im Testament von Adele zum Ausdruck
7 gebrachte Absicht in bezug auf die Klimt-Gemälde anerkannte. Dr. Rinesch besaß keine gültige
8 rechtliche Vollmacht, diese Vereinbarung zu treffen, und entgegen der normalen und üblichen
9 Praxis verlangte die ÖSTERREICHISCHE GALERIE nie einen Nachweis seiner Vollmacht
10 oder eine schriftliche Bestätigung der Erben, obwohl Dr. Rinesch darum bat, sich die
11 Vereinbarung von seinem Klienten Robert Bentley bestätigen zu lassen.

12 11. Am bzw. um den 12. April 1948 gestattete Dr. Rinesch der
13 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE, das Klimt-Gemälde *Häuser in Unterach am Attersee* aus
14 der Wohnung von Karl zu holen.

15 12. Am 13. April 1948 reichte Dr. Rinesch beim Bundesdenkmalamt einen
16 langatmigen Antrag auf Ausfuhrbewilligung für den Rest der Kunststammlung von Ferdinand
17 Bloch-Bauer ein. Dr. Rinesch sandte eine Abschrift des Antrags an Dr. Garzarolli und bat diesen
18 um Unterstützung dieses Antrags, wobei er sein Begleitschreiben mit folgenden Worten schloß:
19 "Ich verlasse mich auf Ihr Gerechtigkeitsgefühl."

20 13. Trotz der Schwierigkeiten, die Dr. Garzarolli und Dr. Demus im Laufe der
21 nächsten 18 Monate machten, erlangte Dr. Rinesch die Ausfuhrbewilligung für fast alle anderen
22 wiedergefundenen Kunstwerke. Während seines noch andauernden Kampfes um die
23 Ausfuhrbewilligungen schrieb Dr. Rinesch im Juli 1949:

24 Die Erben Bloch-Bauer haben, um ihr Interesse an den
25 österreichischen öffentlichen Sammlungen zu dokumentieren, in
26 loyalster Weise eingewilligt, daß die in der Sammlung Bloch-
27 Bauer befindlichen Hauptwerke des österreichischen Malers
28 Gustav Klimt der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE als Legat

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb
erglaw.com | 5

1 zufallen. Wenn auch dieses Legat ursprünglich bereits im
2 Testament der vorverstorbenen Gattin Ferdinand Bloch-Bauers
3 vorgesehen war, so hätten die Erben sicherlich die Handhabe
4 gehabt, die Legaterfüllung zu verhindern, weil sich inzwischen die
5 Vermögensverhältnisse der Erblasserin in katastrophaler Weise
6 verändert hatten und auch die übrigen Voraussetzungen der
7 Widmung durch die Ereignisse des Dritten Reiches weggefallen
8 waren.

9 1. Dr. Rinesch nahm die Unterstützung von Dr. Garzarolli in Anspruch, der sich
10 nunmehr bereit erklärte, auf der Grundlage der vorgeblichen Schenkung der Klimt-Gemälde
11 einer Aufhebung der Ausfuhrbeschränkung für einige der restlichen Werke zuzustimmen:

12 Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE hat nun den Fragenkomplex
13 neuerdings studiert und glaubt unter Anführung nachfolgender
14 Gründe ganz ausnahmsweise die Bewilligung zur Ausfuhr der
15 beiden Gemälde empfehlen zu können. Es haben nämlich die
16 Erben von Ferdinand Bloch-Bauer die von diesem für seinen
17 Todesfall ausgesprochene Erklärung, den Schenkungswillen seiner
18 verstorbenen Gattin der Gemälde Gustav Klimts an die
19 ÖSTERREICHISCHE GALERIE achten zu wollen, trotz
20 verschiedener während der NS-Zeit durch den Rechtsvertreter von
21 Bloch-Bauer erfolgter Transaktionen, welche die Situation der
22 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE überaus verschlechterten,
23 sofort anerkannt und dadurch eine Lage geschaffen, die die
24 ÖSTERREICHISCHE GALERIE in die Lage versetzte, dieses
25 Legat auch tatsächlich zu erhalten.

26 2. Im Zuge Ihrer Bemühungen um Ausfuhrbewilligungen mußten die Erben der
27 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE noch ein weiteres Werk und anderen Bundesmuseen
28 19 Porzellanobjekte und 16 Klimt-Zeichnungen als Schenkung überlassen. Ein Aquarell und 15

1 Porzellanobjekte mußten gegen vergleichbare, jedoch wahrscheinlich weniger wertvolle
2 Substitute aus den Sammlungen der Bundesmuseen eingetauscht werden.

3 3. Mit der Unterstützung von Dr. Rinesch erhielt die ÖSTERREICHISCHE GALERIE
4 des weiteren das Klimt-Gemälde *Buchenwald* von der Städtischen Sammlung sowie eine
5 notariell beglaubigte Erklärung von Gustav Ucicky, in der er der ÖSTERREICHISCHEN
6 GALERIE seine Klimt-Gemälde, einschließlich *Schloß Kammer am Attersee III*, nach seinem
7 Tode vermachte, der im Jahre 1961 eintrat.

8 4. Die Regierung kämpfte auf andere Weise weiterhin gegen die Erben an, indem sie
9 die Verhandlungen über die Rückstellung der Zuckerfabrik von Ferdinand über mehr als zehn
10 Jahre hinauszog. Die Erben und deren Anwalt gaben schließlich nach und begnügten sich mit
11 einer Zahlung von nur US\$ 600.000 aus dem Verkauf der Zuckerfabrik. Im Zuge dieser
12 Regelung waren sie gezwungen, das schöne Haus in der Elisabethstraße aufzugeben, das bis
13 heute die Büros der österreichischen Eisenbahngesellschaft beherbergt. Außerdem mußten sie
14 eine Reihe der rückgestellten Kunstwerke verkaufen, um Steuern zu zahlen, von denen die
15 Regierung behauptete, sie wären für die Fabrik fällig. Aus der Tschechoslowakei wurde nie
16 etwas wiedererlangt. Fast die gesamte prachtvolle Porzellansammlung wurde nie rückgestellt,
17 und Stücke davon tauchen immer wieder bei Auktionen auf – wobei die Besitzer trotz der
18 Tatsache, daß es schwer vorstellbar ist, wie die Käufer nicht darüber Bescheid wissen konnten,
19 daß diese Stücke den rechtmäßigen Besitzern entwendet worden waren, gemäß den europäischen
20 Verordnungen über den gutgläubigen Erwerb angeblich zivilrechtliche Immunität genießen.

21 5. Vom einst enormen Privatvermögen von Ferdinand blieb nur wenig bis gar nichts
22 übrig. Der Restitutionsprozeß im Nachkriegsösterreich hatte einen alten Grundsatz auf den Kopf
23 gestellt – die Beute fiel an die Besiegten.

24 **Fehlen der Vollmacht, des Wissens und der Zustimmung von ALTMANN**

25 6. ALTMANN hat Dr. Rinesch nie dazu ermächtigt, in ihrem Namen Verhandlungen
26 zu führen oder der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE zu gestatten, die Klimt-Gemälde an sich
27 zu nehmen. ALTMANN war bis Januar 1999, als die REPUBLIK ÖSTERREICH im
28 Zusammenhang mit einer Überprüfung der Provenienz von Kunstwerken, die von der

1 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE in der Nachkriegszeit erlangt wurden, Dokumente in bezug
2 auf die Übertragung der Klimt-Gemälde freigab, über diese Aktivitäten und Verfahren nicht
3 vollständig informiert. Bis 1999 war ALTMANN irrtümlich im Glauben, daß ihre Tante Adele
4 und ihr Onkel Ferdinand die Kunstwerke der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE vor dem Krieg
5 aus freiem Willen als Schenkung überlassen hatten. Sie war sich dessen nicht bewußt, daß die
6 Gemälde ihrem Onkel geraubt worden waren und daß die ÖSTERREICHISCHE GALERIE den
7 Eigentumsanspruch auf die Gemälde nur aufgrund der im April 1948 vorgeblich in ihrem
8 Namen erfolgten unbefugten Einverständniserklärung durch Dr. Rinesch erhoben hatte.

9 7. ALTMANNs irrtümlicher Glaube war das Resultat der falschen Erklärungen der
10 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE gegenüber Dr. Rinesch, die an den Bruder von ALTMANN,
11 Robert Bentley, in Vancouver, Kanada, weitergeleitet worden waren und von denen ALTMANN
12 später von ihrem Bruder und anderen Familienmitgliedern erfahren hatte. Darüber hinaus hatte
13 die ÖSTERREICHISCHE GALERIE in zahlreichen Urkunden und Publikationen über die
14 Klimt-Werke unrichtige Herkunftsangaben gemacht und die falsche Behauptung wiederholt, daß
15 die Kunstwerke dem Museum von Ferdinand und Adele Bloch-Bauer zu Terminen, die sich
16 nicht mit den wahren Fakten decken, als Schenkung überlassen worden waren.

17 8. So zum Beispiel wird im Buch *Gustav Klimt in der Österreichischen Galerie in*
18 *Wien* von Dr. Gerbert Frodl, dem derzeitigen Leiter der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE,
19 behauptet, daß die zwei Gemälde *Adele Bloch-Bauer* und *Apfelbaum I* dem Museum aufgrund
20 eines Vermächnisses der Familie Bloch-Bauer im Jahre 1936 zufließen. In diesem Buch wird
21 weiters festgehalten, daß man das Gemälde *Adele Bloch-Bauer II* im Jahre 1928 von Ferdinand
22 Bloch-Bauer erhalten hatte. Diese Herkunftsangabe ist falsch, wie auch zahlreiche Dokumente
23 bestätigen, die sich im Besitz der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE befinden. Die Gemälde
24 wurden zwischen 1941 und 1943 während der Liquidation des Vermögens von Ferdinand durch
25 die Nazis erlangt.

26 9. Bis zur kürzlichen Untersuchung, zu der es durch den Erlaß eines neuen
27 österreichischen Gesetzes im Dezember 1998 kam, hatte ALTMANN jedoch keinen Grund,
28 diese Erklärungen in Frage zu stellen, und sie kannte die Wahrheit nicht – und hätte diese auch

1 nicht kennen können –, bis im Jahre 1999 Dokumente, die diese Fakten belegen, von der
2 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE und vom Bundesdenkmalamt freigegeben wurden.

3 10. Auch ALTMANNs Bruder Robert und Schwester Luise, die beide vor 1999
4 verstarben, kannten die Wahrheit über die Klimt-Gemälde von Ferdinand nicht. ALTMANN ist
5 darüber unterrichtet und der Meinung und macht auf dieser Grundlage geltend, daß die Erben
6 Dr. Rinesch keine ordnungsgemäße Vollmacht für die Einverständniserklärung vom April 1948
7 erteilt hatten und die Wahrheit vor 1999 nicht erfahren hätten können. Dr. Rinesch war
8 seinerseits unter den Umständen und angesichts des von der REPUBLIK ÖSTERREICH und der
9 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE ausgeübten Drucks wahrscheinlich der Meinung, daß er das
10 Beste für die Erben von Ferdinand tat. Dr. Rinesch war tatsächlich relativ erfolgreich, was die
Erwirkung der Freigabe anderer Kunstwerke betraf – großteils als Folge seiner "Schenkung" der
Klimt-Gemälde. Dies mildert jedoch nicht die Tatsache, daß keiner der Erben vollständig über
die Tatsachen informiert war, die zu seiner Entscheidung führten, und ihn keiner von ihnen
ordnungsgemäß zur "Schenkung" der Klimt-Gemälde ermächtigte.

Die Enthüllung

16 1. Anfang 1998, infolge der Beschlagnahme von zwei Gemälden von Egon Schiele,
17 die eine staatlich geförderte österreichische Stiftung dem Museum of Modern Art in New York
18 als Leihgabe überlassen hatte, ließ die österreichische Ministerin für Unterricht und Kultur
19 Elisabeth Gehrler ("Gehrer") die alten Archive öffnen, um Rechercheuren die Möglichkeit zu
20 geben, den Nachweis zu erbringen, daß in Österreich keine Raubkunst mehr verblieben war.

21 2. Danach – und zu ihrer großen Überraschung – veröffentlichte ein österreichischer
22 Autor und Journalist, Hubertus Czernin ("Czernin"), eine Reihe von Artikeln, die die Tatsache
23 offenlegten, daß die österreichischen Bundesmuseen in großem Maße profitiert hatten, indem sie
24 im Exil lebenden jüdischen Familien nach dem Krieg Kunstwerke abgepreßt hatten. Zu den
25 wichtigsten dieser Kunstwerke zählten die Sammlungen der Familien Bloch-Bauer, Rothschild
26 und Lederer. Es stellte sich heraus, daß Klimts *Porträt von Adele Bloch-Bauer I*, von dem in
27 allen Museumspublikationen behauptet wurde, daß es dem Museum im Jahre 1936 als
28 Schenkung überlassen worden war, dem Museum erst 1941 mit einem mit "Heil Hitler"

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

1 unterzeichneten Schreiben des Nazi-Anwalts Führer überstellt worden war. Die Enthüllungen
2 waren vernichtend.

3 3. Gehrer reagierte darauf, indem sie die Archive des Bundesdenkmalamtes wieder
4 schloß und eine gründliche Untersuchung durch einen Ausschuß von Archivaren der
5 verschiedenen Bundesmuseen unter der Leitung von Ernst Bacher ("Bacher"), des Leiters des
6 Bundesdenkmalamtes, anordnete. Der Untersuchungsausschuß bestätigte im wesentlichen die
7 Artikel von Czernin und berichtete Gehrer, daß viele wertvolle Kunstwerke nach dem Krieg
8 tatsächlich nicht an deren Eigentümer rückgestellt und in vielen Fällen von Regierungsbeamten
9 Schenkungen erzwungen worden waren. In mehreren Fällen, wie zum Beispiel im Falle der
10 Klimt-Gemälde aus der Sammlung Bloch-Bauer, war die Provenienz gefälscht worden, um die
Tatsache zu verbergen, daß die Gemälde während des Krieges gestohlen worden waren.

Versprochene Restitution

12 4. Im September 1998 brachte Gehrer als Reaktion darauf ein neues
13 Restitutionsgesetz ein, gemäß dem jene Kunstwerke restituiert werden mußten, die
14 Bundesmuseen unter Nötigung im Gegenzug für Ausfuhrbewilligungen als Schenkung
15 überlassen wurden oder die in den Besitz der Bundesmuseen gelangten, obwohl deren
16 Provenienz darauf schließen ließ, daß sie nie ordnungsgemäß an deren Vorkriegseigentümer
17 zurückgestellt worden waren. Die Gesetzesvorlage wurde vom österreichischen Parlament
18 einstimmig gebilligt und erlangte durch die Unterzeichnung des österreichischen
19 Bundespräsidenten im Dezember 1998 Gesetzeskraft. Das neue Gesetz schrieb die Einrichtung
20 eines Beirates aus Regierungsvertretern und Kunsthistorikern vor, die Gehrer dahingehend
21 beraten sollten, welche Kunstgegenstände an wen zurückgestellt werden sollten. Dr. Rudolf
22 Wran ("Wran"), der Sektionschef für Kultur unter Gehrer, wurde zum Vorsitzenden dieses
23 Beirates bestellt.
24

25 5. Im Januar 1999 erteilte die Regierung Czernin die Genehmigung, die Dokumente
26 im Archiv des Bundesdenkmalamtes zu kopieren. Czernin übergab Kopien davon an den Anwalt
27 von ALTMANN, E. Randol Schoenberg ("Schoenberg"). Zu diesem Zeitpunkt erfuhr
28 ALTMANN zum ersten Mal, daß die ÖSTERREICHISCHE GALERIE den Anwalt ihres

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg | 2
12121 Wilshire
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

1 Bruders in bezug auf den Inhalt des Testaments von Adele belogen und sie damit um ihre
2 Erbschaft betrogen hatte.

3 6. Anfang Februar gab der Beirat seine erste Empfehlung ab, gemäß der Hunderte
4 von Kunstgegenständen an den österreichischen Zweig der Familie Rothschild zurückgestellt
5 werden sollten. Später in diesem Monat beantwortete Gehrler eine parlamentarische Anfrage
6 bezüglich einer langen Liste von fragwürdig erworbenen Kunstgegenständen mit folgender
7 Schlußfolgerung in bezug auf die Sammlung Bloch-Bauer: "Der Konnex der Überlassung der
8 Klimt-Bilder mit der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen ist evident." Die österreichische
9 Presse berichtete in großen Schlagzeilen, daß die Klimt-Gemälde den Erben von Ferdinand
10 zurückgegeben werden müßten.

Der Widerstand

11
12 7. Wran und die anderen Mitglieder des Beirates hatten jedoch andere Pläne. Die
13 meisten von ihnen waren ob der Aussicht, diese Ikonen österreichischer Kunst an die Erben von
14 Ferdinand zurückgeben zu müssen, in großer Sorge. Wenn auch zweifellos von großem Wert,
15 beinhaltete die Rothschild-Sammlung keine bedeutenden österreichischen Kunstwerke. So
16 wertvoll sie auch war, lag der Wert der gesamten Rothschild-Sammlung, die im Juli 1999 für
17 US\$ 90 Millionen versteigert wurde, wahrscheinlich nur geringfügig über der Hälfte des
18 heutigen Marktwertes der Klimt-Gemälde von Ferdinand Bloch-Bauer, die das Herzstück der
19 Klimt-Sammlung in der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE, dem populärsten Museum von
20 Wien, bilden. Was ihre Bedeutung für Österreich betrifft, sind die Klimt-Gemälde von
21 Ferdinand mit Sicherheit eine Klasse für sich.

22 8. In Erwartung des möglichen Widerstands von seiten des äußerst konservativen
23 Beirates holte Schoenberg von Dr. Andreas Lintl, einem österreichischen Experten für Erb- und
24 Nachlaßrecht, ein Gutachten über die Bedeutung des Testaments von Adele ein. Lintl kam (wie
25 bereits Gustav Bloch-Bauer im Jahre 1948 und Garzarolli und Dr. Rinesch im Jahre 1948) zu
26 dem Schluß, daß die Erklärungen im Testament von Adele keine rechtliche Relevanz hatten und
27 daß die Erben nicht verpflichtet gewesen waren, die Gemälde der ÖSTERREICHISCHEN
28 GALERIE zu überlassen. Dies bedeutete, daß die Gemälde einzig und allein im Gegenzug für

1 Ausführungbewilligungen als Schenkung überlassen wurden und gemäß dem neuen
2 Restitutionsgesetz zurückgegeben werden müßten. Schoenberg sandte dieses Gutachten an
3 Wran.

4 9. Im März legte der Untersuchungsausschuß von Bacher dem Beirat von Wran
5 einen Bericht über die Sammlung Bloch-Bauer vor und sandte eine Abschrift davon an
6 Schoenberg. Der Bericht ließ Schlüsseldokumente unberücksichtigt, gab nur eine Teilsicht der
7 Geschichte wieder und enthielt mehrere unrichtige Schlußfolgerungen. So zum Beispiel ließ der
8 Bericht die entscheidenden Stellen des Schreibens von Dr. Garzarolli an Dr. Grimschitz vom 8.
9 März 1948 unberücksichtigt. Schoenberg korrigierte den Bericht in einem Schreiben an Wran
10 und Bacher und bat darum, dieses Schreiben und weitere Dokumente dem Beirat von Wran zur
11 Kenntnis zu bringen. Ohne Wissen von Schoenberg kam man dieser Bitte nicht nach, und die
12 restlichen Mitglieder des Beirates waren gezwungen, sich auf einen unvollständigen und
13 irreführenden Bericht zu verlassen.

14 10. Schoenberg traf sich Ende April mit Wran, doch Wran konnte nicht über die
15 Einzelheiten des Falls sprechen. Wran erzwang eine Verzögerung der Entscheidung des Beirates
16 über die Sammlung Bloch-Bauer bis Ende Juni. In der Zwischenzeit arbeiteten er und Manfred
17 Kremser, Regierungsanwalt und Mitglied des Beirates, ein Rechtsgutachten aus, das dem von
18 den Erben vorgelegten Gutachten widersprach. In Unkenntnis der Schlußfolgerungen des
19 Gutachtens des Regierungsanwalts bat Schoenberg telefonisch und schriftlich darum, ihm die
20 Möglichkeit zu geben, eventuelle Gegengutachten einzusehen, sich an den Beirat zu wenden und
21 eventuelle gegen eine Rückstellung vorgebrachte Argumente zu erwidern. Diese Bitte wurde
22 von Wran und Kremser abgewiesen. Schoenberg, der aus der Presse erfahren hatte, daß sich
23 Widerstand zusammenbraute, jedoch nicht wußte, was Kremser geschrieben hatte, legte ein
24 weiteres Gutachten von Lintl vor, in dem dieser wiederum zu dem Schluß gekommen war, daß
25 weder Ferdinand noch dessen Erben gesetzlich dazu verpflichtet waren, die Gemälde der
26 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE als Schenkung zu überlassen.

27 Die Entscheidung

28 11. Am 28. Juni 1999 tagte der Beirat und bekräftigte kurzerhand die Empfehlung

1 von Wran und Kremser, die Klimt-Gemälde nicht zurückzugeben. Der Beirat stimmte der
2 Rückstellung von 16 Klimt-Zeichnungen und 19 Porzellanobjekten zu, die von der Familie im
3 Jahre 1948 als Teil der Gegenleistung für Ausfuhrbewilligungen als Schenkung überlassen
4 worden waren. Gleichzeitig gab Gehrer ihre Annahme der Empfehlungen des Beirates bekannt.

5 12. Die anderen Mitglieder des Beirates erhielten weder Abschriften der zwei
6 Gutachten von Lintl noch den Großteil der Schreiben von Schoenberg, und sie wurden auch
7 nicht über das Ersuchen von Schoenberg, das Gutachten von Kremser einsehen und dazu
8 Stellung nehmen zu dürfen, informiert. Wran bestätigte dies, als er Schoenberg über die
9 Entscheidung des Beirates informierte. Die Erben Bloch-Bauer und ihr Anwalt waren
10 absichtlich vom gesamten Entscheidungsfindungsprozeß ausgeschlossen worden.

11 13. Nicht alle Mitglieder des Beirates waren mit der Taktik von Wran einverstanden.
12 Ilsebill Barta-Fliedl enthielt sich der Stimme und stellte das Urteil und die Motive der anderen
13 Mitglieder in Frage. Noch bevor der Beirat die Angelegenheit diskutierte, hatte sie von ihrem
14 Vorgesetzten, einem der Minister der Regierung, die Anweisung erhalten, im Fall Bloch-Bauer
15 nicht zugunsten einer Restitution zu stimmen. Offensichtlich war die Abstimmung des Beirates
16 für die österreichische Regierung bereits beschlossene Sache, noch bevor der Beirat die
17 Angelegenheit überhaupt diskutiert hatte. Die Abstimmung war eine Farce. Ende des Jahres trat
18 Barta-Fliedl unter Protest aus dem Beirat aus. Sie hat erklärt, daß es bereits von den ersten
19 Sitzungen an klar war, daß die Haltung der anderen Mitglieder des Beirates mit dem Zweck des
20 Beirates unvereinbar war. Der Beirat setzte sich aus Personen zusammen, die gegen eine
21 Restitution von Kunstgegenständen im allgemeinen waren und den Ansprüchen der Erben von
22 Ferdinand besonders feindselig gegenüberstanden.

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

Die rechtliche Situation

1
2 1. Das Rechtsgutachten von Kremser und damit auch die Entscheidung des Beirates
3 gingen von der unrichtigen Behauptung aus, daß das Testament von Adele der
4 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE einen Eigentumsanspruch an den Gemälden einräumte.
5 Indem er zu dieser Schlußfolgerung kam, legte Kremser jedoch das Testament von Adele
6 willentlich falsch aus und widersprach damit ausdrücklich der Meinung aller führenden
7 österreichischen Rechtsexperten, die in den letzten Jahren (bevor der Fall Bloch-Bauer ans Licht
8 kam) genau über diese Rechtsfrage geschrieben haben. Erstens drückt das Testament von Adele
9 lediglich einen Wunsch aus und hatte nicht die Absicht, Ferdinand zur Schenkung zu
10 verpflichten. Zweitens wäre, selbst wenn Adele die Absicht gehabt hätte, Ferdinand zu
verpflichten, diese Verpflichtung nicht einklagbar gewesen, da die Gemälde Ferdinand gehörten.

11
12 2. In seinem 1994 erschienenen Artikel über "Das Legat einer fremden Sache" kam
13 Prof. Rudolf Welser, Direktor des Instituts für Zivilrecht an der Universität Wien, zu folgendem
14 Schluß:

15 Daß das Vermächtnis einer fremden Sache gültig ist, wenn die
16 vermachte Sache dem Erben gehört, gilt nicht für den Fall, daß der
17 Erblasser verfügt, der Erbe solle bei seinem eigenen Tod eine aus
18 seinem freien Vermögen stammende Sache einem Dritten
19 hinterlassen.

20 3. Im Testament von Adele heißt es wie folgt:
21 Meine 2 Porträts und die 4 Landschaften von Gustav Klimt, bitte
22 ich meinen Ehegatten nach seinem Tode der
23 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE zu hinterlassen.

24 4. Im Verlassenschaftsakt findet sich eine Erklärung von Gustav Bloch-Bauer
25 (Ferdinands Bruder), dem Nachlaßverwalter, vom Januar 1926, in der es heißt:

26 Bemerkt sei, daß die erwähnten Klimtbilder nicht Eigentum der
27 Erblasserin, sondern des erblasserischen Witwers sind.

28 5. Im Zuge des Erbschaftsverfahrens wurden die Klimt-Gemälde nicht als Teil des

1 Nachlasses von Adele behandelt.

2 6. Selbst wenn man somit zu dem Schluß käme, daß Adele mit ihrem Wunsch die
3 Absicht hatte, ihren Ehemann zu verpflichten, ist es klar, daß ihr Wunsch kein Legat, sondern
4 höchstens ein "Legat einer fremden Sache" war, indem sie ihren Ehemann Ferdinand bat, auf
5 eine bestimmte Weise über seinen eigenen Besitz nach seinem Tode zu verfügen. Gemäß Prof.
6 Welser und den anderen österreichischen Rechtsgelehrten ist und war dieser Wunsch
7 unerzwingbar (wie dies auch gemäß amerikanischem Recht der Fall wäre). Einen solchen
8 Wunsch gegen die Bestimmungen des Testaments von Ferdinand durchzusetzen, würde die
9 strengen Gesetze in bezug auf letztwillige Verfügungen verletzen und umgehen. Und dennoch
10 brachten Kremser und Wran die Mitglieder des Beirates dazu, genau das Gegenteil zu glauben,
damit es keinen Widerstand gegen den vorgefaßten Beschluß der Regierung, die Gemälde nicht
an die Erben von Ferdinand zurückzustellen, gäbe.

Politischer Druck

11
12
13
14 7. In einem Schreiben an Gehrer informierte Schoenberg sie über den
15 schwerwiegenden Fehler des Beirates sowie darüber, daß man den Erben von Ferdinand ein
16 ordnungsgemäßes Verfahren verweigert hatte. Er empfahl ein Schiedsverfahren, um den Streit
17 um die rechtliche Bedeutung des Testaments von Adele zu entscheiden. Gehrer lehnte diese
18 Vorgehensweise mit der Begründung ab, daß, sollten die Erben der Auffassung sein, daß die
19 Entscheidung falsch wäre, ihr einziges Rechtsmittel darin bestünde, mit der Sache vor Gericht
20 zu gehen. Entgegen allen Fakten, die ihr vorlagen, und in eindeutiger Leugnung dessen, was
21 während der NS-Zeit passierte, hielt Gehrer darüber hinaus fest, daß "Ferdinand Bloch-Bauer die
22 Gemälde nicht geraubt wurden".

23 8. Offensichtlich sah sich nun die eine Regierungsministerin, die das neue Gesetz
24 eingebracht hatte, politisch nicht mehr in der Lage, den eingeschlagenen Weg weiter zu
25 verfolgen. Ihre Partei, die konservative Volkspartei, stand im Oktober 1999 vor schwierigen
26 Wahlen, aus denen sie als Dritter hervorging und damit sogar hinter der weit rechts
27 angesiedelten Freiheitlichen Partei unter der Führung von Jörg Haider lag, der bekanntermaßen
28 SS-Führer der Nazis als "anständige Menschen, die einen Charakter haben" lobte und die Nazi-

1 Todeslager als "Straflager" bezeichnete. Indem sie die Ansprüche der Familie Bloch-Bauer auf
2 die Klimt-Gemälde zurückwies, schloß sich Gehrler der Holocaust-Verleugnung und dem
3 Revisionismus an, die in bestimmten Kreisen in Österreich seit Kriegsende vorherrschen. Es
4 überrascht nicht, daß sie für ihre "Loyalität" belohnt wurde und erneut eine wichtige
5 Ministerposition in der neuen rechtsstehenden Koalitionsregierung von Österreich bekommen
6 hat.

7 Versuche, eine Klage in Österreich einzureichen

8 9. Im September 1999 gab ALTMANN bekannt, daß sie in Österreich Klage
9 einreichen würde, um ihren Anspruch geltend zu machen. Die Regierung hatte für sie jedoch
10 noch mehr auf Lager. Zuerst war es notwendig, eine Befreiung von den enormen Gerichtskosten
zu beantragen, die bezahlt werden müssen, um in Österreich eine Klage einzureichen. Diese
11 Gerichtskosten richten sich nach dem Wert der eingeklagten Entschädigung und würden sich in
12 diesem Fall auf insgesamt mehrere Millionen Dollar belaufen – einen Betrag, der bei weitem das
13 übersteigt, was ALTMANN, die im Alter von 84 Jahren noch immer ein Bekleidungsgeschäft
14 betreibt, sich leisten kann.

15
16 10. Im November 1999 gewährte das österreichische Gericht ALTMANN und einigen
17 der anderen Erben jedoch nur eine Teilbefreiung und verfügte, daß sie ungefähr US\$ 350.000
18 bzw. ihr gesamtes verfügbares Vermögen – im wesentlichen ihre gesamten Lebensersparnisse –
19 ausgeben müßten, um das Verfahren durchzuführen. Das Gericht beschloß wie folgt:

20 In Anbetracht der Tatsache, daß der gesetzliche Gebührensatz für
21 ein Klagebegehren mit einem Wert von 2 Milliarden Schilling
22 zirka 20 Millionen Schilling beträgt, ist es evident, daß es das
23 dargelegte Einkommen und Vermögen der Kläger diesen nicht
24 ermöglichen, die gesamten Kosten selbst zu tragen. Natürlich ist
25 es aus den Feststellungen [ebenso] evident, daß sie den per Gesetz
26 festgelegten Betrag in dem Ausmaße selbst bezahlen müssen, das
27 sie zumutbarerweise aus ihrem eigenen Vermögen aufbringen
28 können. Insbesondere gibt es keinen Grund, die Sparkonten [der

1 Kläger] auf Kosten der allgemeinen Öffentlichkeit [d.h. des
2 österreichischen Staates] zu verschonen.

3 11. Nicht einmal mit dieser unglaublichen Verfügung zufrieden, legte die
4 österreichische Regierung im Dezember 1999 gegen den Gerichtsbeschluß mit der Begründung
5 Rekurs ein, daß in dem Betrag, den Frau Altmann und die anderen Erben zu bezahlen hätten, der
6 Wert jenes Porzellans und jener Zeichnungen berücksichtigt werden sollte, die ihnen nach
7 langwierigen bürokratischen Verzögerungen schließlich im November 1999 zurückgegeben
8 wurden. Dieser Rekurs wurde wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen, da ALTMANN nicht in der
9 Lage war, die Klage in Österreich einzureichen.

10 Der Staatsvertrag

11 12. In Artikel 26 des von Österreich am 15. Mai 1955 unterzeichneten multilateralen
12 Staatsvertrags versprach Österreich folgendes:

13 Soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind,
14 verpflichtet sich Österreich in allen Fällen, in denen
15 Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in
16 Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassischen
17 Abstammung oder Religion des Eigentümers Gegenstand
18 gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der
19 Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das
20 angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen
21 Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen.

22 13. Österreich ist seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen, da es
23 sich geweigert hat, den Erben von Ferdinand die Klimt-Gemälde zurückzugeben.

24 14. H. Freeman Matthews, der amerikanische Botschafter in Österreich, schloß sein
25 Schreiben vom 15. Mai 1959 bezüglich der Befriedigung der in Artikel 26 festgelegten
26 Restitutionsforderungen mit folgenden Worten:

27 Meine Regierung hat mich beauftragt, Ihnen mitzuteilen, daß sie
28 im Zusammenhang mit der Befriedigung einzelner gemäß Artikel

1 26 des Staatsvertrags geltend gemachter Forderungen, die meiner
2 Regierung derzeit nicht bekannt sind und die nicht unter die in den
3 Absätzen 1 und 2 von Abschnitt A ihrer Mitteilung aufgezählten
4 Klassen und Kategorien fallen [die keine Kunstgegenstände
5 umfassen], eventuell in Zukunft an die österreichische
6 Bundesregierung herantreten wird.

7 15. Mit anderen Worten, die USA behielten sich das Recht vor, noch unbekannte
8 Ansprüche, wie zum Beispiel die Ansprüche auf die Gemälde der Familie Bloch-Bauer, geltend
9 zu machen. Die Tatsache, daß die österreichische Regierung die Erben irregeführt und die
10 Provenienz der Gemälde gefälscht hatte, kam erst letztes Jahr ans Licht, so daß diese Ansprüche
11 unter die "derzeit nicht bekannt"-Kategorie von Ansprüchen des Jahres 1959 fallen. Demnach
12 sind die Vereinigten Staaten in der Lage, Ansprüche von ALTMANN gegen die
13 ÖSTERREICHISCHE GALERIE geltend zu machen.

14 16. Im Jahre 1998 wurde der Holocaust Victims Redress Act (*Gesetz zur*
15 *Entschädigung von Opfern des Holocaust*), Pub. L. No. 105-158, 112 Stat. 18 (1998), vom
16 amerikanischen Kongreß beschlossen und von Präsident Clinton unterzeichnet. Dieses Gesetz
17 besagt folgendes:

18 TITEL II -- KUNSTWERKE PARA. 201. FESTSTELLUNGEN.

19 Der Kongreß stellt folgendes fest:

20 (1) Vor dem Zweiten Weltkrieg festgelegte

21 Völkerrechtsgrundsätze, wie sie in den Artikeln 47 und 56 der
22 Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907 betreffend die
23 Gesetze und Gebräuche des Landkriegs niedergelegt sind,
24 untersagten die Plünderung und Beschlagnahme von
25 Kunstwerken.

26 (2) In den Jahren seit dem Zweiten Weltkrieg wurden
27 internationale Sanktionen gegen die Konfiszierung von
28 Kunstwerken durch Abkommen wie die Konvention von 1970

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

1 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der
2 unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut,
3 die die unzulässige Ausfuhr von Kunstwerken untersagt und deren
4 ehestmögliche Rückstellung an deren rechtmäßige Eigentümer
5 fordert, noch verschärft.

6 (3) Unter Mißachtung des Haager Abkommens von 1907
7 eigneten sich die Nazis durch Erpressung und Plünderung
8 Kunstwerke von Einzelpersonen und Einrichtungen in Ländern an,
9 die sie während des Zweiten Weltkriegs besetzten, und
10 verwendeten dieses Beutegut zur Finanzierung ihres
Aggressionskrieges.

11 Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12 12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28

(4) Die Politik der Nazis, Kunst zu rauben, war ein
kritisches Element und ein Anreiz in ihrer systematischen
Ausrottung einzelner Personen jüdischen und anderen religiösen
sowie kulturellen Erbes, und in diesem Kontext muß der
Holocaust – obwohl ein Bürgerkrieg gegen bestimmte
Einzelpersonen und kulturelle Werte – als ein fundamentaler
Aspekt des auf dem Kontinent entfesselten Weltkriegs betrachtet
werden.

(5) Folglich sollten die Völkerrechtsgrundsätze, die unter
Staaten zur Anwendung kommen, auch für Kunst und andere von
Holocaust-Opfern gestohlene Vermögensschaften Anwendung
finden.

(6) In der Nachkriegszeit wurden Kunstwerke und andere
Vermögensschaften von zuvor von den Nazis kontrollierten
Gebieten in die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
verbracht, von denen viele nicht an deren rechtmäßige Eigentümer
zurückgestellt worden sind.

1 Betrachtungsweise ist dieses Gericht das einzige verfügbare Forum zur Verhandlung und
2 Entscheidung über die Forderungen von ALTMANN.

3 19. Ministerin Gehrler hat erklärt, daß sie sich einem Gerichtsbeschluß über die
4 Vollstreckbarkeit des Wunsches im Testament von Adele beugen würde, und ALTMANN ist
5 dahingehend unterrichtet und glaubt, daß die ÖSTERREICHISCHE GALERIE die
6 Entscheidung eines amerikanischen Gerichtes in dieser Sache befolgen würde.

7 **ERSTER KLAGEGRUND**

8 **FESTSTELLUNGSBEGEHREN**

9 **(28 U.S.C. 2201)**

10 20. ALTMANN fügt hier durch Bezugnahme die Absätze 1 bis einschließlich 97 ein.

11 21. Zwischen ALTMANN und der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE ist ein Streit
12 um die Klimt-Gemälde entstanden.

13 22. Gemäß einem von der REPUBLIK ÖSTERREICH im Dezember 1998 erlassenen
14 Gesetz müssen all jene Kunstwerke an deren ursprüngliche Eigentümer bzw. deren Erben
15 zurückgestellt werden, die nach dem Krieg Gegenstände der Restitution waren und der
16 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE im Zusammenhang mit einem Ansuchen um
17 Ausfuhrbewilligungen als Schenkung überlassen wurden oder die nie ordnungsgemäß
18 zurückgestellt wurden und in der Folge in den Besitz der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE
19 gelangten. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE hat sich jedoch geweigert, die Klimt-Gemälde
20 an ALTMANN und die anderen Erben von Ferdinand Bloch-Bauer zurückzustellen. Am 28.
21 Juni 1999 entschied Elisabeth Gehrler, die Bundesministerin, der die ÖSTERREICHISCHE
22 GALERIE untersteht, gegen eine Rückstellung der im Testament von Adele erwähnten Klimt-
23 Gemälde an die Erben von Ferdinand. Am 12. Juli 1999 erklärte Gehrler in einem Schreiben an
24 den Anwalt von ALTMANN, daß die Erben, sollten sie weiterhin glauben, daß die Kunstwerke
25 gestohlen wurden, ihre Sache vor Gericht bringen sollten. Die Streitfragen in diesem Fall sind
26 somit reif für ein Feststellungsurteil.

27 23. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
28 daß das Testament von Adele Bloch-Bauer der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE kein

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

1 einklagbares Recht auf das Erbe der oder den Erwerb eines Rechtsanspruchs auf die sechs
2 Klimt-Gemälde vor oder nach dem Tod von Ferdinand einräumte.

3 24. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
4 daß die angeblichen mündlichen Versprechen und Maßnahmen von Ferdinand Bloch-Bauer vor
5 1938, einschließlich der Schenkung eines Gemäldes im Jahre 1936, der ÖSTERREICHISCHEN
6 GALERIE kein einklagbares Recht auf das Erbe der oder den Erwerb eines Rechtsanspruchs auf
7 die anderen fünf Klimt-Gemälde vor oder nach dem Tod von Ferdinand einräumte.

8 25. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
9 daß die sechs im Testament von Adele erwähnten Klimt-Gemälde zum Zeitpunkt des Todes von
10 Adele rechtlich das alleinige Eigentum von Ferdinand und nicht von Adele waren.

11 26. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
12 daß kein Wunsch im Testament von Adele und keine angebliche Absicht von Ferdinand vor
13 1938 in bezug auf eine Schenkung der Klimt-Gemälde an die ÖSTERREICHISCHE GALERIE
14 einklagbar ist, da sich die stillschweigend mit eingeschlossene Bedingung – nämlich die
15 Möglichkeit der Familie Bloch-Bauer, in Österreich zu leben – durch die Ereignisse nach dem
16 März 1938 ein für allemal geändert hatte.

17 27. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
18 daß Ferdinand sechs Klimt-Gemälde – *Adele Bloch-Bauer I, Adele Bloch-Bauer II, Buchenwald,*
19 *Apfelbaum I, Häuser in Unterach am Attersee* und *Amalie Zuckerandl* – von den Nazis unter
20 Verletzung des internationalen Rechts geraubt wurden.

21 28. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
22 daß keine der von Dr. Führer und Ferdinand während des Krieges (zwischen März 1938 und
23 Mai 1945) ergriffenen Maßnahmen der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE das Recht auf das
24 Erbe der oder den Erwerb eines Rechtsanspruchs auf die sechs Klimt-Gemälde einräumte, die
25 während des Krieges aus der Sammlung von Ferdinand entwendet wurden.

26 29. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
27 daß die sechs Klimt-Gemälde, die Ferdinand von den Nazis geraubt worden waren, nach
28 Kriegsende im Mai 1945 an Ferdinand zurückgestellt hätten werden müssen.

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

1 30. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
2 daß die sechs Klimt-Gemälde, die Ferdinand von den Nazis geraubt worden waren, nach
3 Ferdinands Tod im November 1945 an die Erben von Ferdinand zurückgestellt hätten werden
4 müssen.

5 31. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
6 daß fünf der sechs Ferdinand geraubten Klimt-Gemälde – mit der einzigen Ausnahme des
7 Porträts von *Amalie Zuckermandl* – von 1945 bis einschließlich 1948 Gegenstand von
8 Restitutionsverfahren waren.

9 32. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
10 daß alle der wiedergefundenen Kunstwerke aus der Sammlung von Ferdinand Bloch-Bauer,
11 einschließlich der Klimt-Gemälde, unter die vom Bundesdenkmalamt gemeinsam mit der
12 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE auferlegten Ausfuhrbeschränkungen fielen bzw. gefallen
13 wären.

14 33. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
15 daß Verfahren in bezug auf Ausfuhrbewilligungen für sämtliche der wiedererlangbaren
16 Kunstwerke aus der Sammlung von Ferdinand Bloch-Bauer, einschließlich der Klimt-Gemälde,
17 vor der vorgeblichen "Schenkung" der Klimt-Gemälde durch Dr. Rinesch an die
18 ÖSTERREICHISCHE GALERIE am 10. bzw. 12. April 1948 eingeleitet wurden.

19 34. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
20 daß im Zuge des Bemühens um Ausfuhrbewilligungen für andere Teile der Sammlung fünf der
21 Klimt-Gemälde der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE von Dr. Rinesch vorgeblich als
22 "Schenkung" überlassen wurden.

23 35. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
24 daß ALTMANN zu keinem Zeitpunkt ihre Genehmigung zu irgendeiner vorgeblichen
25 "Schenkung" der Klimt-Gemälde an die ÖSTERREICHISCHE GALERIE gegeben hat.

26 36. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
27 daß ALTMANN zu keinem Zeitpunkt verpflichtet war, irgendwelche Klimt-Gemälde an die
28 ÖSTERREICHISCHE GALERIE zu übertragen.

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

1 37. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
2 daß jedwede vorgebliche "Schenkung" von Klimt-Gemälden an die ÖSTERREICHISCHE
3 GALERIE ohne ordnungsgemäße Vollmacht von ALTMANN erfolgte.

4 38. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
5 daß jedwede vorgebliche "Schenkung" von Klimt-Gemälden an die ÖSTERREICHISCHE
6 GALERIE unter wirtschaftlichem Zwang und der Drohung des Bundesdenkmalamtes und der
7 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE, den Erben Ausfuhrbewilligungen vorzuenthalten, erfolgte.

8 39. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
9 daß jedwede vorgebliche "Schenkung" von Klimt-Gemälden durch Dr. Rinesch an die
10 ÖSTERREICHISCHE GALERIE in dem Irrglauben erfolgte, daß die ÖSTERREICHISCHE
11 GALERIE einen gültigen Rechtsanspruch auf die Klimt-Gemälde hätte.

12 40. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
13 daß die ÖSTERREICHISCHE GALERIE durch die Vorenthaltung von Aufzeichnungen und die
14 falsche Darstellung von Tatsachen für den Irrglauben verantwortlich war, der zur vorgeblichen
15 "Schenkung" der Klimt-Gemälde durch Dr. Rinesch an die ÖSTERREICHISCHE GALERIE
16 führte.

17 41. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
18 daß ALTMANN berechtigt ist, die vorgebliche "Schenkung" der Klimt-Gemälde durch Rinesch
19 an die ÖSTERREICHISCHE GALERIE rückgängig zu machen.

20 42. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
21 daß das Klimt-Gemälde von *Amalie Zuckerhandl* der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE im
22 Jahre 1988 von Vita Künstler als Schenkung überlassen wurde und an die Erben von Ferdinand
23 Bloch-Bauer zurückzustellen ist.

24 43. ALTMANN macht geltend und die ÖSTERREICHISCHE GALERIE bestreitet,
25 daß ALTMANN unter dem neuen von Österreich erlassenen Gesetz berechtigt ist, die folgenden
26 sechs in der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE befindlichen Klimt-Gemälde wiederzuerlangen:
27 *Adele Bloch-Bauer I, Adele Bloch-Bauer II, Buchenwald, Apfelbaum I, Häuser in Unterach am*
28 *Attersee und Amalie Zuckerhandl.*

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

1 44. Weshalb ALTMANN eine Erklärung beantragt, die die Sichtweise von
2 ALTMANN der zuvor erwähnten faktischen und rechtlichen Fragen bestätigt. Sind diese Fragen
3 einmal entschieden, kann ALTMANN die Rückstellung der Kunstwerke aus der
4 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE erwirken. Ministerin Gehrler hat erklärt und wurde in der
5 *New York Times* dahingehend zitiert, daß sie sich einem Gerichtsbeschluß über die in dieser
6 Angelegenheit involvierten faktischen und rechtlichen Fragen beugen wird. Des weiteren meinte
7 Ministerin Gehrler in einem Schreiben an den Anwalt von ALTMANN, daß die Erben die Sache
8 vor Gericht bringen sollten, wenn sie sich durch ihre Entscheidung ungerecht behandelt fühlten.
9 Darüber hinaus steht es den Vereinigten Staaten gemäß ihrem Vertrag mit Österreich zu, die
10 Vollstreckung aus dem Urteil dieses Gerichts zu betreiben, das ALTMANN den Rechtsanspruch
auf eine Rückstellung der Klimt-Gemälde einräumt.

ZWEITER KLAGEGRUND

KLAGE AUF HERAUSGABE

1. ALTMANN fügt hier durch Bezugnahme die Absätze 1 bis einschließlich 97 ein.
2. Nach dem Tod von Ferdinand im November 1945 hatte ALTMANN Anspruch
16 darauf, den Besitz an den sechs Klimt-Gemälden *Adele Bloch-Bauer I, Adele Bloch-Bauer II,*
17 *Buchenwald, Apfelbaum I, Häuser in Unterach am Attersee* und *Amalie Zuckermandl*
18 wiederzuerlangen.

19 3. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE enthielt ALTMANN unrechtmäßigerweise
20 die drei Klimt-Gemälde vor, die während des Krieges entwendet worden waren.

21 4. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE gelangte durch vorgespiegelte
22 Eigentumsansprüche und Nötigung unrechtmäßigerweise in den Besitz von zwei Gemälden.

23 5. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE gelangte im Jahre 1988 in den Besitz eines
24 weiteren Gemäldes, *Amalie Zuckermandl*, und machte danach falsche Herkunftsangaben über das
25 Gemälde, die die Tatsache verschleierten, daß es von Ferdinand Bloch-Bauer gestohlen wurde
26 und rechtmäßig ALTMANN und seinen anderen Erben gehörte.

27 6. ALTMANN und die anderen Erben bemühten sich in angemessener Weise, ihr Erbe
28 zurückzufordern, doch ALTMANN erfuhr trotz dieser Bemühungen bis zum Jahre 1999 nichts

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

1 von den Tatsachen, die die vorgespiegelten Eigentumsansprüche aufdeckten, und hätte bei
2 vernünftiger Betrachtungsweise auch nichts davon erfahren können.

3 7. ALTMANN wurde durch die Entziehung ihres Besitzes Schaden zugefügt und hat
4 Anspruch auf entweder die Rückerstattung des Besitzes oder die Bezahlung ihres Anteiles an
5 den Gemälden, der auf zirka US\$ 150 Millionen geschätzt wird, wobei dieser Betrag im Zuge
6 des Verfahrens noch zu bestätigen sein wird.

7 DRITTER KLAGEGRUND

8 KLAGE AUF RÜCKGÄNGIGMACHUNG

9 1. ALTMANN fügt hier durch Bezugnahme die Absätze 1 bis einschließlich 97 ein.

10 2. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE behauptet, daß ALTMANN bzw. Dr.

11 Rinesch, der sie angeblich vertrat, im April 1948 erklärte, den Wunsch im Testament von Adele
12 anzuerkennen, und der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE tatsächlich fünf der sechs im
13 Testament von Adele erwähnten Klimt-Gemälde als "Schenkung" überließ.

14 3. ALTMANN macht geltend, daß jedwede vorgebliche "Schenkung" der Klimt-
15 Gemälde an die ÖSTERREICHISCHE GALERIE aus Irrtum oder unter Zwang oder ohne
16 Ermächtigung von ALTMANN erfolgte.

17 4. Zum Zeitpunkt der vorgeblichen "Schenkung" waren Dr. Rinesch und die Erben von
18 Ferdinand in dem Irrglauben, daß Adele und Ferdinand der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE
19 die Klimt-Gemälde rechtmäßig überlassen hatten. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE war für
20 diesen Irrglauben verantwortlich, wußte, daß die Erben von Ferdinand und Dr. Rinesch in
21 diesem Irrglauben waren, und wußte zum Zeitpunkt der vorgeblichen Schenkung im April 1948,
22 daß es sich um einen Irrglauben handelte.

23 5. Zum Zeitpunkt der vorgeblichen "Schenkung" befand sich ALTMANN
24 wirtschaftlich in einer äußerst mißlichen Lage, nachdem sie ihres gesamten von den Nazis
25 entwendeten Besitzes und ihres Erbes beraubt worden war. Die ÖSTERREICHISCHE
26 GALERIE war für diese mißliche Lage verantwortlich, da sie den Erben ihr Eigentum
27 vorsätzlich vorenthielt und gemeinsam mit dem Bundesdenkmalamt im verschwörerischer
28 Weise die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für den Erben gehörende Kunstwerke

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

1 hinauszögerte.

2 6. Zum Zeitpunkt der vorgeblichen "Schenkung" war Dr. Rinesch nicht ermächtigt, im
3 Namen von ALTMANN aufzutreten.

4 7. Demzufolge ist ALTMANN berechtigt, die vorgebliche "Schenkung" rückgängig zu
5 machen und die der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE angeblich als "Schenkung" überlassenen
6 Kunstwerke wiederzuerlangen.

7 **VIERTER KLAGEGRUND**

8 **KLAGE AUF SCHADENERSATZ WEGEN ENTEIGNUNG UND RECHTSWIDRIGEN**

9 **ANSICHNEHMENS VON FREMDEN SACHEN**

10 8. ALTMANN fügt hier durch Bezugnahme die Absätze 1 bis einschließlich 97 ein.

11 9. Nach dem Tod von Ferdinand im November 1945 hatte ALTMANN Anspruch auf
12 die Herausgabe der sechs Klimt-Gemälde *Adele Bloch-Bauer I*, *Adele Bloch-Bauer II*,
13 *Buchenwald*, *Apfelbaum I*, *Häuser in Unterach am Attersee* und *Amalie Zuckermandl*.

14 10. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE enthielt ALTMANN unrechtmäßigerweise
15 die drei Klimt-Gemälde vor, die während des Krieges entwendet worden waren.

16 11. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE gelangte auf der Grundlage von
17 betrügerischen und vorgespiegelten Eigentumsansprüchen und Nötigung sowie durch eine
18 unbefugte "Schenkung", die sie von Dr. Rinesch infolge dieser betrügerischen und
19 vorgespiegelten Eigentumsansprüche und Nötigung erhalten hatte, unrechtmäßigerweise in den
20 Besitz von zwei Gemälden.

21 12. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE gelangte im Jahre 1988 in den Besitz eines
22 weiteren Gemäldes, *Amalie Zuckermandl*, und machte danach falsche Herkunftsangaben über das
23 Gemälde, die die Tatsache verschleierten, daß es von Ferdinand Bloch-Bauer gestohlen wurde
24 und rechtmäßig ALTMANN und seinen anderen Erben gehörte.

25 13. ALTMANN erfuhr bis zum Jahre 1999 nichts von den Tatsachen, die die
26 vorgespiegelten Eigentumsansprüche aufdeckten, und hätte bei vernünftiger Betrachtungsweise
27 auch nichts davon erfahren können.

28 14. ALTMANN wurde durch die rechtswidrige Entziehung ihres Besitzes Schaden

1 zugefügt und hat Anspruch auf entweder die Rückerstattung des Besitzes oder die Bezahlung
2 ihres Anteiles an den Gemälden, der auf zirka US\$ 150 Millionen geschätzt wird, wobei dieser
3 Betrag im Zuge des Verfahrens noch zu bestätigen sein wird.

4 **FÜNFTER KLAGEGRUND**

5 **KLAGE AUF SCHADENERSATZ WEGEN VÖLKERRECHTSVERLETZUNG**

6 15. ALTMANN fügt hier durch Bezugnahme die Absätze 1 bis einschließlich 97 ein.

7 16. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE hat das Völkerrecht verletzt, indem sie sich
8 folgendermaßen wissentlich an der Verfolgung von Ferdinand Bloch durch die Nazis beteiligte
9 und davon profitierte: (1) Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE unterstützte die systematische
10 Plünderung des Besitzes von Ferdinand Bloch-Bauer; (2) die ÖSTERREICHISCHE GALERIE
11 gelangte während des Krieges in den Besitz von Kunstwerken, die Ferdinand Bloch-Bauer
12 gehörten; (3) die ÖSTERREICHISCHE GALERIE weigerte sich nach dem Krieg, Ferdinand
13 Bloch-Bauer und seinen Erben Kunstwerke zurückzugeben; (4) die ÖSTERREICHISCHE
14 GALERIE bediente sich der Nötigung und des Betrugs, um Kunstwerke zu erlangen, die in der
15 Nachkriegszeit an die Erben von Ferdinand zurückgestellt hätten werden müssen; und (5) die
16 ÖSTERREICHISCHE GALERIE verbarg ihre Missetaten vor den Erben, bis sie 1998-99 ans
17 Licht kamen.

18 17. Wie vom Kongreß der Vereinigten Staaten in Titel II des Holocaust Victims
19 Redress Act von 1998 festgelegt, verletzen die oben angeführten Handlungen der
20 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE zahlreiche internationale Verträge, völkerrechtliche
21 Gewohnheitsrechte und Gesetze über die Grundrechte von Menschen, die Kriegsverbrechen
22 untersagen, einschließlich bzw. im Sinne der Satzung der Vereinten Nationen, der Allgemeinen
23 Erklärung der Menschenrechte, der Genfer Konvention von 1929, des Zusatzprotokolls zum
24 Genfer Abkommen über die Behandlung von Zivilpersonen in Kriegszeiten, der Nürnberger
25 Grundsätze, des Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Haager Abkommens von
26 1907.

27 18. Infolge der oben angeführten Völkerrechtsverletzungen hat ALTMANN Schaden
28 erlitten und hat Anspruch auf ein Urteil gegen die ÖSTERREICHISCHE GALERIE auf der

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

1 Grundlage dieses Klagegrundes, der kompensatorischen Schadenersatz in einer vom Gericht
2 festzustellenden Höhe begehrt.

3 **SECHSTER KLAGEGRUND**

4 **KLAGE AUF VERFÜGUNG EINES FINGIERTEN TREUHANDVERHÄLTNISSES**

5 19. ALTMANN fügt hier durch Bezugnahme die Absätze 1 bis einschließlich 97 ein.

6 20. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE erlangte die Klimt-Gemälde von Ferdinand
7 Bloch-Bauer und seinen Erben durch Verletzungen des Völkerrechts, Nötigung und Betrug.

8 21. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE hat – nun, da die Fakten ans Licht
9 gekommen sind – ALTMANN die Klimt-Gemälde unrechtmäßigerweise vorenthalten.

10 22. Demzufolge hat ALTMANN Anspruch auf die Verfügung eines fingierten
11 Treuhandverhältnisses für die Klimt-Gemälde, das die ÖSTERREICHISCHE GALERIE
12 verpflichtet, ALTMANN die Klimt-Gemälde zurückzugeben bzw. sie für deren Verlust in
13 angemessener Weise zu entschädigen.

14 **SIEBENTER KLAGEGRUND**

15 **KLAGE AUF RESTITUTION AUFGRUND VON UNGERECHTFERTIGTER**

16 **BEREICHERUNG**

17 23. ALTMANN fügt hier durch Bezugnahme die Absätze 1 bis einschließlich 97 ein.

18 24. Wie oben beschrieben, hat sich die ÖSTERREICHISCHE GALERIE in
19 ungerechtfertigter und unrechtmäßiger Weise auf Kosten von Ferdinand Bloch-Bauer und seinen
20 Erben bereichert. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE erlangte die Klimt-Gemälde von
21 Ferdinand Bloch-Bauer und seinen Erben durch Verletzungen des Völkerrechts, Nötigung und
22 Betrug und hat ALTMANN die Gemälde unrechtmäßigerweise vorenthalten.

23 25. Infolge der ungerechtfertigten Bereicherung der ÖSTERREICHISCHEN
24 GALERIE hat ALTMANN Anspruch auf die Restitution der Klimt-Gemälde bzw. des
25 angemessenen Wertes dieser an sie.

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

1 **ACHTER KLAGEGRUND**

2 **KLAGE AUF HERAUSGABE VON GEWINNEN GEMÄSS KALIFORNISCHEM**
3 **BUSINESS & PROFESSIONS CODE § 17200 FF.**

4 26. ALTMANN fügt hier durch Bezugnahme die Absätze 1 bis einschließlich 97 ein.

5 27. Die ÖSTERREICHISCHE GALERIE hat sich ungesetzlicher und unfairer
6 Geschäftspraktiken bedient, indem sie die geraubten Klimt-Gemälde in ihrem Museum
7 ausstellte.

8 28. Fast 60 Jahre lang hat die ÖSTERREICHISCHE GALERIE in ungerechtfertigter
9 und unfairer Weise von der Ausstellung der geraubten Klimt-Gemälde profitiert, indem sie
10 Eintrittsgebühren einnahm und Konzessionen und Souvenirs an Besucher, einschließlich
11 Besucher aus Kalifornien, verkaufte, die das Museum nicht besucht hätten bzw. derartige Käufe
12 nicht getätigt hätten, wären die Klimt-Gemälde nicht im Museum gewesen. Eines der Klimt-
13 Gemälde, *Adele I*, ist auf dem Umschlag des offiziellen Museumsführers der
14 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE abgebildet. Tausende von Menschen besuchen jährlich das
15 Museum, nur um die geraubten Klimt-Gemälde zu sehen, die Ferdinand Bloch-Bauer
16 weggenommen und seinen Erben in ungesetzlicher und ungehöriger Weise vorenthalten wurden.

17 29. Demzufolge sollte das Gericht eine Aufstellung der unrechtmäßig erworbenen
18 Gewinne der ÖSTERREICHISCHEN GALERIE fordern und verfügen, daß diese
19 gesetzwidrigen Gewinne herausgegeben und an ALTMANN ausbezahlt werden, die diese
20 Gewinne selbst machen hätte können, hätte sich die ÖSTERREICHISCHE GALERIE nicht
21 derartiger unfairer Geschäftspraktiken bedient.

22 **KLAGEBEGEHREN**

23 WESHALB MARIA V. ALTMANN folgenden Rechtsschutz begehrt:

24 1. Eine Erklärung, daß die von ALTMANN im ersten Klagegrund vorgebrachten
25 faktischen und rechtlichen Darstellungen korrekt sind.

26 2. Eine Verfügung, gemäß der die ÖSTERREICHISCHE GALERIE angewiesen
27 wird, die sechs Klimt-Gemälde *Adele Bloch-Bauer I*, *Adele Bloch-Bauer II*, *Buchenwald*,
28 *Apfelbaum I*, *Häuser in Unterach am Attersee* und *Amalie Zuckerandl* an ALTMANN und die

Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb | 5
erglaw.com

1 Erben von Ferdinand Bloch-Bauer zurückzugeben oder diese für den derzeitigen Wert dieser
2 Kunstwerke zu entschädigen.

3 3. Eine Verfügung, gemäß der die vorgebliche "Schenkung" von fünf Klimt-
4 Gemälden von Ferdinand an die ÖSTERREICHISCHE GALERIE rückgängig gemacht und die
5 ÖSTERREICHISCHE GALERIE angewiesen wird, die Kunstwerke an ALTMANN und die
6 Erben von Ferdinand Bloch-Bauer zurückzugeben oder diese für ihren jeweiligen Anteil des
7 derzeitigen Wertes dieser Kunstwerke zu entschädigen.

8 4. Eine Erkennung auf Schadenersatz in der Höhe des Anteiles von ALTMANN an
9 den Kunstwerken, die die ÖSTERREICHISCHE GALERIE in rechtswidriger Weise an sich
10 genommen hat, wobei dieser Anteil, der auf US\$ 150 Millionen geschätzt wird, im Zuge des
Verfahrens noch zu bestätigen ist.

11 5. Weiteren kompensatorischen Schadenersatz für die Völkerrechtsverletzungen der
12 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE.

13 6. Eine Aufstellung der unrechtmäßig erworbenen Gewinne der
14 ÖSTERREICHISCHEN GALERIE sowie eine Verfügung, gemäß der diese gesetzwidrigen
15 Gewinne herauszugeben und an ALTMANN zu bezahlen sind.

16 7. Die Zuerkennung von vor- und nachprozessualen Zinsen für jeden zuerkannten
17 Betrag.

18 8. Jeden anderen und weiteren Rechtsschutz, den das Gericht für gerecht und
19 angemessen befindet.

20 DATUM: __ August 2000

Law Offices of E. Randol Schoenberg

21 Durch: _____

22 E. Randol Schoenberg

23 Anwalt der Klägerin

24 MARIA V. ALTMANN

25
26
27
28
Law Offices of E. | 1
Randol
Schoenberg
12121 Wilshire | 2
Blvd. Ste. 959
Los Angeles, CA | 3
90025-1123
Tel: (310) 826-
4944 Fax: (310) | 4
826-2944
E-mail:
randols@schoenb
erglaw.com